

Goeze

Joh. Melds

3. Mos. 18.

1780.







10665  
Johan Melchior Goezens,

Hauptpast. zu St. Cathar. in Hamburg,

# Bestätigung

seines

gewissenhaften

## Glaubens-Bekanntnisses,

die, 3 Mos. 18,

### verbotenen Ehen

### naher Anverwandten,

betreffend.

An. Tel. 2282

Gegen die

in öffentlichen Schriften dagegen gemachten

Einwürfe.



Hamburg,

gedruckt und zu bekommen bey Dieterich Anton Harmfen.

1780.



Topographische Karte  
von Sachsen-Anhalt

# Topographische Karte

von Sachsen-Anhalt

## Topographische Karte

von Sachsen-Anhalt

### Topographische Karte

von Sachsen-Anhalt

1874

Verlag des Königl. Geographischen Instituts

in Berlin

Verlag des Königl. Geographischen Instituts

in Berlin







Meinem den 20sten Jan. dieses Jahrs, an das Licht gestelleten gewissenhaften Glaubensbekenntnisse, die Levit. 18, verbotenen Ehen naher Anverwandten betreffend, sind bis hieher folgende Schriften entgegen gesetzt.

1. Ein Conclufum des hiesigen Hochehrw. Ministerii, vom 25ten Februarius.
2. Des Herrn D. Moldenhawers, Pastoris am hiesigen Dohme, und Lect. Secund. Untersuchung der 3 Mos. 18, 7:18. befindlichen Israelitischen Ehegesetze.
3. Des Herrn Diaconi zu St. Catharinen, H. E. Winklers, Antwort auf dasselbe, und
4. Eines Ungenanten an mich gerichtetes Danksagungsschreiben.

Die beyden Mitglieder des Ministerii haben die Sache nach ihrer Einsicht, ohne Bitterkeit und persönliche Beleidigung abgehandelt. Der Verfasser des Danksagungsschreibens hat zwar viele Galle einfließen lassen, ich wil aber doch seinen Vogen nicht ganz beyseite legen. Von dem Concluso R. M. aber muß ich bekennen, daß mein Verstand bey demselben eine Zeitlang stille gestanden, als mir solches am 25ten Februar von dem Herrn Seniore, schriftlich und versiegelt zugeschiekt worden, und daß ich kaum würde haben glauben können, daß solches ein wirkliches Conclufum E. H. Ministerii sey, wenn nicht die eigenhändige Unterschrift des Herrn Senioris solches bekräftiget hätte.

Noch mehr aber gerieth ich in Erstaunen, als mir solches sogar am 1sten März gedruckt zugestellet wurde. Denn ein, im Conventu R. M. abgefassertes Conclufum, schon 5



Zage nach seiner Abfassung, auf den Strafen verlaufen zu sehn, war für mich ein ganz neuer und unerwarteter Publica. Ich sahe mich aber dadurch gedrungen, demselben meine Antwort sogleich beyzufügen, und solches mit derselben den 3 März an das Licht treten zu lassen. (\*)

Es ist ganz unmöglich, daß E. H. Ministerium die Folgen, welche die, in dem gedruckten, nicht aber in dem mir zugestellten geschriebnen Exemplare, befindliche Clausul:

„daß von diesem Concluso allen Membris Ministerii Copia zum beliebigen Gebrauche mitgetheilt werden solte“

(\*) Ich weis am besten, wie schmerzlich es mir gefallen, die Feder gegen ein Conclufum eines Collegii anzusetzen, dem ich 10 Jahre als Senior vorgestanden, dem zum Dienste ich so viel Arbeit übernommen und vollendet, als Fremde kaum glauben werden, wovon aber die Acten des Ministerii die sichtbaren Beweise geben, für welches ich mich in mancher Absicht aufgeopfert, und zu dessen Ehrenrettung ich noch nachher, als ich Gewissens halber das Seniorat niedergelegt hatte, Apologien geschrieben habe. Ich beziehe mich hier allein auf die beynahe anderthalb Alphabete betragende, und bisher noch von Niemand widerlegte Schrift, welche den Titel hat: Die gerechte Sache der evangelischen Kirche, die Unschuld und Ehre verschiedner in Gott ruhender hochverdienter Lehrer derselben, und das pflichtmäßige Verhalten E. Hochehrw. Ministerii in Hamburg, gegen die ungegründeten Anklagen des Predigers der reformirten Gemeine in Worms, Herrn Andreas Ködigers, behauptet, gerettet und erwiesen, von Joh. Melch. Goetze. Hamburg bey Brandt, 1770, 4. über welche E. Hochebl. Rath in Frankfurt am Mayn mir seine Zufriedenheit in einem huldreichen Schreiben vom 12 May 1771 zu erkennen gegeben, und der Ein Hochebl. Rath in Worms, in der 1772 zu Frankfurt in Fol. an das Licht gestellten vollständigen Nachsicht von der Beschaffenheit des reformirten Religionswesens in der Kayserl. freyen Reichsstadt Worms, auf der zweiten Seite der Vorrede rühmlichst gedacht hat. Ich habe diese, ich kan es ohne thörichtes Eigenlob sagen, wichtige Schrift, sogleich als sie an das Licht trat, allen Mitgliedern E. H. Ministerii zugeschickt, auch dem seligen Herrn Senior Herrnschmidt ein Exemplar besonders zu dem Ende zustellen lassen, damit solches den Acten des Ministerii einverleibt werden möchte: ich bin aber nicht der geringsten Antwort darauf gewürdigt worden, ich weis auch diese Stunde nicht, ob solche bey diesen Acten einen Platz erhalten habe, oder nicht.

Ich habe nachher mehrere Beweise gegeben, wie bereit ich sey, R. M. mit meiner wenigen, durch vielfährige Bearbeitung der Acten desselben, erlangten Kenntnissen zu dienen. Und diese redliche Gesinnung werde ich gewis, wenn ich dazu aufgefordert werde, allezeit in der That beweisen, wenigstens solche mit in mein Grab nehmen. Und wozu habe ich dieses angeführt? zu keinem andern Ende, als damit zu beweisen, daß ich ein solches hartes und unfreundliches Betragen des Ministerii gegen mich, wovon sich in ihren Acten kein Parallel-Exempel finden wird, um dasselbe nicht verdienet habe. Gewis, sie könnten aus keinem stärkern Tone reden, wenn sie auch ein wirkliches Consistorium wären, und an mir einen, ihrer Jurisdiction unterworfenen, wirklich strafbaren Dorfprediger vor sich hätten. Und die Sache muß Unpartheyische um so viel mehr befremden, da alle, in dem Concluso mir gemachte Vorwürfe, nichts mehr als unbewiesene und unerweisliche Beschuldigungen sind, welche, durch Vergleichung meines Glaubensbekanntnisses mit diesem Concluso, von sich selbst wegfallen.



unausbleiblich nach sich ziehen würde, nicht hätte vorhersehen können. Ich kan also nicht anders urtheilen, als daß diese Folgen, wenigstens in Absicht der Publication desselben durch den Druck, bey einer so allgemeinen, und dem Drucke selbst schon so nahe kommenden Bekanntmachung des Conclausi, wirklich dadurch abgezielet worden. Hätte ein hiesiger Buchdrucker solches unter Vorsezung seines Namens an das Licht gestellt; so würde die Sache noch einigermaßen erträglich gewesen seyn, und er hätte allensals befragt werden können, wer ihm solches zugestellet, und unter wessen Autorität er den Druck davon veranstaltet habe? Allein, wie ist die Sache ausgefallen? Ein Winkeldrucker hat solches ohne Nennung seines Namens unter die Presse gelegt, und da viele von denen, welche Zeitungen und andere kleine gedruckte Schriften, welche das Licht sehen dürfen, verkaufen, sich gewegert, solches anzunehmen; so ist dasselbe von herumlaufenden Jungen auf der Straße, an der Börse, in den Coffeehäusern, Weinkellern und Bierschenken vertröbelt, und also durch eben den Weg in das Publicum gebracht worden, durch welchen jämmerliche Mordgeschichte, Arme-Sünder-Lieder, und andere nichtswürdige, oder gar strafbare Charteken, ausgestreuet werden. Kan dieses C. H. Hamburgischen Ministerio Ehre bringen?

Es sey ferne von mir, diesen höchst traurigen, und der Ehre eines so respectablen Collegii so nachtheiligen Erfolg, dem ganzen Collegio, oder auch nur einem Membro desselben bezuzumessen; allein daß der Grund davon in der so unüberlegten Clausul, und in den Worten: zum beliebigen Gebrauche, liege, kan und wird kein Vernünftiger leugnen. Indessen erfordert es die Vollständigkeit meines Vortrages, und die Nothwendigkeit, falsche Nachrichten davon bey Auswärtigen niederzuschlagen, daß ich das Conclausum sowol, als auch meine Antwort, in der Beylage unter dem Zeichen O beysüge.

Meine Hofnung, durch diesen Weg von R. M. in einer so sehr zweifelhaften Sache eine gründliche Belehrung zu erhalten, welche auch unsern Gemeinen in aller Absicht sehr vortheilhaft gewesen seyn würde, ist leyder! nicht erfüllt worden, da das Conclausum mit dürren Worten sagt:

„daß R. M. aus vielen Gründen es für unnöthig halte, sich schriftlich darauf einzulassen.“

Wie herzlich wünschten das Publicum und ich, diese vielen Gründe zu wissen. Wenn Mutmaßungen etwas entscheiden könnten; so würde der erste unter diesen Gründen dieser seyn: weil es leichter ist, zu schreiben: Ich bin von der Zulässigkeit der Ehen, quæest. völlig überzeugt, als die Gründe anzugeben, auf welchen diese Uebersetzung beruhet, und die denselben entgegen gesetzten Zweifelsgründe, wegzuräumen: und alsdann würde dieser einige Grund hinlänglich seyn, die ganze Sache, zwar nicht zu rechtfertigen, aber doch zu erklären. Allein Mutmaßungen sind betrüglich. Es kan daher leicht seyn, daß R. M. noch andere und wichtigere Gründe zu diesem Entschlusse haben könne. Da ich aber versichert bin, daß diese Gründe, wenn sie mit der Pflicht, die Gemeinen in einer so wichtigen Sache gründlich zu belehren, auf die Wage gelegt



gelegt werden, zu leicht erfunden werden möchten; so mache ich mir noch immer die Hoffnung, daß dieses Conclufum nicht unwiederrücklich feyn, und daß meine fo angelegentliche Bitte noch stat finden werde.

Dem Herrn D. **Moldenhawer**, und dem Herrn **Diaconus Winkler**, danke ich aufrichtig für die, in ihren Schriften angewandte Bemühungen, die Sache aufzuklären. Gewis, die Wahrheit gewinnt allezeit bey solchen Untersuchungen, welche mit warmen Blute für die Wahrheit, und mit kaltem Blute gegen die Personen angestellt werden. Ich muß aber bekennen, daß ich in ihren Abhandlungen die Ueberzeugung nicht gefunden, die ich davon erwartet habe. Und es ist meine Pflicht, die Gründe davon offenherzig an den Tag zu legen. Ich werde das **Dankfagungsschreiben** mitnehmen, und bey meiner Beantwortung der Zeitordnung folgen, in welcher diese Aufsätze an das Licht getreten sind.

## I.

## A n t w o r t

### auf des Herrn D. **Moldenhawers** Untersuchung.

**D**a der Herr D. **Moldenhawer** S. 9. alle Ehen, welche Gott 3 Mos. 18, 7:15. 17. verboten hat, für solche Ehen erkläret, welche dem Gesetze der Natur zuwider sind, und nur den 16ten v. ausnimmt; so gehören die ersten 10 Eheverbote, nach seiner eignen Voraussetzung, für alle Menschen, also auch für uns Christen im N. T. Und da er S. 13. auch das Verbot, nicht eine Schwöster zu der andern, ihr zuwider, weil sie lebet, zu nehmen, ausdrücklich mit dazu rechnet; so bleibt nur allein das Gesetz v. 16. von der Ehe mit des Bruders Wittwe übrig, welches nach seiner Meinung, blos und allein unter allen diesen Gesetzen, die politische Verfassung der Juden zum Grunde haben sol. Da es nun eine allgemeine Regel ist: a potiori fit denominatio, oder: eine Sache erhält ihren Namen von dem, was ihren vornehmsten und größten Theil ausmacht; so ist es mir unbegreiflich, wie der Herr D. die 3 Mos. 18, 7:18. befindlichen Ehegesetze, mit dem Namen der **Israelitischen** Ehegesetze, belegen können. Denn dieser Name sagt offenbar, daß diese Gesetze allein dem Volke Israel gegeben worden, und folglich nur diejenigen verbinden, die zu diesem Volke gehören; so wie man die **levitischen** und **bürgerlichen** Gesetze des alten Testaments, zu deren Beobachtung die Christen im N. T. nicht mehr verbunden sind, **Israelitische** Gesetze zu nennen pflegt, um sie von den übrigen **algemeinen** Gesetzen, welche bey Christen noch eben die Kraft zu verbinden haben, als bey den Juden, zu unterscheiden. Ich glaube nicht, daß der Herr D. die zehen Gebote: **Israelitische** Gesetze, nennen wird. Und selbst nach seinen eignen Grundsätzen haben die, **levitic. 18, 7:15. u. 17. 18.** befindlichen



befindlichen 11 Eheverbote eben die Kraft, alle Menschen zu verpflichten, als die Moral oder das Sittengesetz. Wie wunderbar ist es also, 12 Gebote nach einem einzigen zu benennen! Also findet sich bereits zwischen dem Titel und der Abhandlung des Herrn Doctoris ein offener Widerspruch.

Wenn der Herr D. auf der 4 S. sagt: „Die Hauptfrage bey diesen Ehegesetzen ist, weshalb Gott dieselben den Israeliten ertheilet habe, und ob wir noch an dieselben gebunden sind?“

„Es kommt dabey auf zwey Hauptstücke an, von welchen das erste ist: aus welchem Grunde Gott die von ihm angeführten Ehen verboten hat. Wollen wir nun dabey richtig verfahren, so müssen wir zusehen, ob die von Gott verbotene Ehen, das Gesetz der Natur, oder nur die politischen Umstände der Israeliten zum Grunde haben. Denn eines von beyden muß Gott bewogen haben, diese Ehe zu verbieten, weil sich kein anderweitiger Grund findet, und Gott, da er das allerweiseste Wesen ist, nicht das geringste ohne Grund beliebt, beschließt und befiehlt;“ so kan ich in Absicht auf den Hauptsatz dieser Periode dem Herrn D. nicht bestimmen. Das Gesetz der Natur, und die politischen Umstände eines Volkes, sind nicht die einzigen Quellen, aus welchen Gott die Bewegungsgründe zur Ertheilung seiner Gesetze hergenommen hat. Es giebt noch eine andre, welche von beyden unterschieden ist, und weder so strenge ist, als das Naturgesetz, noch auch auf die besondern politischen Verfassungen eines Volkes allein abzielt, und dieses ist die möglichste Beförderung der Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft, nicht sowol eines Volkes, als vielmehr des ganzen menschlichen Geschlechtes. Die aus dieser Quelle stießenden Gesetze leiden in gewissen Fällen Ausnahmen, welche der Gesetzgeber bestimmen kan, ohne daß dadurch dem Naturgesetze nahe getreten, oder die politische Verfassung eines Volkes aufgehoben würde. Ich wil die Sache mit einem Beispiele erläutern. In vielen Landen ist es ein oberherliches Gesetz, daß nicht Vater und Sohn, oder zween Brüder zugleich in einem Rathschollegio sitzen sollen. Der Grund davon liegt weder im Naturgesetze, noch in der besondern politischen Verfassung eines Volkes, sondern darin, damit dadurch Factionen verhütet, und zween so nahe Verwandten nicht in den Stand gesetzt werden möchten, durch Vereinigung ihrer Stimmen dem gemeinen Wesen Nachtheil zuzuziehn. Wenn nun ein Landesherr von einem Vater und Sohne, oder von zween Brüdern versichert wäre, daß von ihnen dergleichen nie zu besorgen seyn würde, sondern daß sie als gewissenhafte und redliche Männer handeln würden; so könnte er von diesem Gesetze eine Ausnahme machen, ohne daß er dadurch das Naturgesetz beleidigte, oder die politische Verfassung eines Volkes umkehrte. Und zu dieser Klasse von Gesetzen rechne ich die Ehegesetze, welche die Seitenlinien und die Schwägerschaften betreffen. Es ist der menschlichen Gesellschaft unstreitig vortheilhafter, wenn Familien, die einander fremd sind, durch auswärtige Ehen verbunden werden, als wenn die Familien sich selbst unter einander durch innere nahe Ehen immer stärker verbinden. Dieses behauptete Baumgarten noch 1738 selbst, denn er schreibt in der theol. Moral, S. 170: „Da alle beson-

„dre,



„drey, und vornemlich einfache Gesellschaften, zur Beförderung der allgemeinen menschlichen Gesellschaft verordnet sind, dergleichen nähere Verbindung der Menschen unter einander aber mehr erhalten wird, wenn Personen einander heyrathen, die vorher durch Verwandtschaft nicht verbunden gewesen, als wenn solches von Blutsfreunden geschieht, zwischen denen sich schon eine nahe natürliche Verbindung findet; hiernächst auch aus dergleichen Verheyrathung bey Blutsfreunden ein mannigfaltiger Widerspruch der Pflichten entstehen würde, der doch auf das möglichste zu verhüten, wenigstens, wenn keine Nothwendigkeit solches erfordert, nicht zu verursachen ist; so müssen die Glieder der ehelichen Gesellschaft einander nicht zu nahe verwandt seyn.“

Dieser Beweis ist nach meiner Einsicht bündig und stark, aber er fließet nicht aus dem Rechte der Natur. Und ich glaube, daß wir aus diesem Grunde den Ursprung der Ehegesetze bey den Römern völlig erklären können, ohne daß wir nöthig haben, zu dem Rechte der Natur unste Zuflucht zu nehmen.

Der Herr D. **Moldenbawer** führt S. 5. 6. 7. drey Arten von Ehegesetzen an, von welchen die ersten beyden die auf- und absteigende Linie, die letzte aber die Ehen solcher Geschwister betrifft, welche entweder von einem Vater gezeugt, oder von einer Mutter geboren worden. Ich wil ist nicht untersuchen, ob der, von dem Herrn D. bey den ersten beyden Arten geführte Beweis, hinlänglich sey, sondern nur bey der dritten Art stehen bleiben. Hier muß es den Lesern, welche das **Michaelische** System kennen, seltsam scheinen, daß der Herr D. hier gerade dem Herrn **Michaelis** entgegen tritt, und dasjenige bejahet, was dieser so stark leugnet, nemlich, daß die Ehe der Geschwister gegen das Recht der Natur sey, aber doch den Beweis, den der Herr **Michaelis** für die Unzulässigkeit derselben angegeben hat, adoptirt, nemlich, „daß alle Häuser in Hurenhäuser verwandelt werden würden, wenn es leiblichen Geschwistern erlaubt wäre, sich zu heyrathen, indem dieselben in einem Hause beyammen wohnten, und einen solchen vertraulich: n Umgang hätten, auch allein bey einander seyn könnten, folglich dadurch zum wollüstigen Beyschlase angetrieben würden.“

Ich habe in meinem Glaubensbekänntnisse S. 14. f. diesem Grunde des Herrn **Michaelis** starke Gegengründe entgegen gesetzt. Von diesen hat der Herr D. S. 7. in der Anmerkung nur einen berührt, und einen Versuch gemacht, denselben zu widerlegen. Ich hatte den Einwurf gemacht: daß dergleichen Folgen auch von zusammengebrachten Kindern zu besorgen wären, folglich müste die Ehe auch solcher Kinder eben so wenig jemals gestattet werden, als die Ehe leiblicher Geschwister. Der Herr D. antwortet: einmal, daß die Fälle, da der Man und die Frau bey ihrer Verheyrathung Kinder hätten, sehr selten wären: dieser Gegengrund aber kan nicht eher etwas gelten, als bis er durch eine Induction bewiesen ist, und wenn er auch auf diese Art bewiesen werden könnte, welches ich aber nicht glaube; so würden doch, wenn die Gefahr der Hureren zwischen Geschwistern, die zusammen aufwachsen, so gros wäre, als Herr **Michaelis** und der Herr D. solche angeben, auch seltne Fälle ein solches Verbot der Ehen zusammengebrachter Kinder nothwendig machen: **zweitens**, daß solche Kinder gemeiniglich nicht



nicht wüßten, daß sie einander heyrathen könnten. Ich gebe solches bis ins 12te Jahr zu, hernach aber werden sie es gewis erfahren. Von den letzten Zeilen dieser Anmerkung: „daß die Eltern sehr wachen müßten, wenn diese Kinder gegen einander in den Schranken der Ehrerbietung bleiben solten, mit welcher Mühe aber Eltern bey ihrer anderweitigen mühsamen Arbeit billig zu verschonen sind,“ muß ich bekennen, daß ich solche nicht verstehe, auch nicht ergründen kan, was der Herr D. dabey gedacht habe. (\*)

Der Herr D. setzt es also als eine unleugbare Wahrheit zum Grunde, daß alle die Ehen, welche Gott 3 Mos. 18, 7: 15. 17. 18. verboten hat, dem Gesetze der Natur zuwider wären. Allein auf der 8ten Seite macht er sich diesen Einwurf: „daß jemand dagegen einwenden könnte, daß Gott alsdann die Kinder Adams in solche Umstände gesetzt hätte, daß sie dem Gesetze der Natur zuwider handeln müßten, indem sie keinen andern Ausweg vor sich gehabt, als sich unter einander zu heyrathen,“ und beantwortet solchen also: „dieses hat zwar einen Schein, welcher aber bey angestellter Betrachtung gar bald verschwindet. Denn der geringste Umstand verändert vielmals die ganze Sache: und kan daher etwas in einem Falle dem Gesetze der Natur gemäs, in einem andern Falle demselben zuwider seyn. Dasselbe könnte mit vielen Beyspielen erläutert werden; ich wil aber nur eines anführen: das Gesetz der Natur befiehlt mir, meinen Nächsten nicht zu tödten, weil es wil, daß ich ihm nicht Schaden zufügen, sondern sein Wohl zu befördern suchen sol; dasselbe Gesetz der Natur aber erlaubt, ja befiehlt mir, den, der mich ermorden wil, zu tödten, weil nach dem Naturgesetze mein Leben mir am nächsten ist, und auch von einem solchen Menschen nur zu erwarten stehet, daß er andre ihres Lebens berauben werde. Solche veränderte Umstände befinden sich auch hier. Denn da die Kinder Adams gewußt, daß Gott, außer ihrem Vater und außer ihrer

(\*) Diesen, von dem Herrn Michaelis angegebenen Grund, hat der Herr Simon Ludwig Eberhard de Marees, Fürstl. Anhalt. Consistorialrath, Superintendentens und Hofprediger, in seiner Untersuchung der Verbindlichkeit der göttlichen Gesetze von der Todesstrafe des Mörders, und von Vermeidung blutschänderischer Heyrathen, welche zu Dessau 1771. 8. an das Licht getreten, S. 207. f. und S. 297. f. so gründlich widerlegt, daß ich nicht sehe, was der Herr Michaelis zu Rettung desselben aufbringen kan. Mir ist dieses vortrefliche Buch erst zu Gesicht gekommen, nachdem ich den letzten Bogen meines Glaubensbelauntnisses aus der Presse erhalten. Er hat in demselben das Baumgartensche und Michaelische System so zu Boden gelegt, daß kein Stein auf dem andern geblieben ist. Dieses Buch müssen alle diejenigen lesen, welche bisher das Baumgartische oder das Michaelische System angenommen haben. Sie müssen sich prüfen, ob sie im Stande sind, den Gründen des Herrn de Marees stärkere Gründe entgegen zu setzen. So lange sie dieses nicht können, müssen sie sich nicht auf die Stärke ihrer Ueberzeugung berufen, noch weniger auf andre, die sich ein Gewissen machen, dem kürzlich erst durchgebrochenen Strome dieser neuen Systeme zu folgen, mit Verachtung herabsehen.



„ihrer Mutter, keine andre Menschen erschaffen habe, und daß Gott ausdrücklich befohlen, daß sie fruchtbar seyn und sich vermehren solten, 1 Mos. 1, 28; so haben sie hinlängliche Ursachen gehabt, sich unter einander zu verheyrathen, und sich folglich dem Gesetze der Natur gemäs bewiesen. Da sich nun aber solche Umstände anigt nicht finden, und dergleichen Heyrathen die übelsten Folgen haben würden, so haben wir gegründete Ursachen, uns solcher Heyrathen zu enthalten, und erfordert demnach solches „das Recht der Natur.“

Ich muß bekennen, daß ich bey Lesung dieser Stelle in ein solches Erstaunen gerathen bin, daß ich meinen Augen nicht trauen wolte. Hier widerspricht der Herr D. allen Theologen, Rechtsgelehrten und Philosophen geradezu. Denn diese alle lehren, daß das Recht der Natur, da solches den wesentlichen Unterscheid des moralisch-guten und moralisch-bösen bestimmt, und also die wesentlichen Eigenschaften Gottes selbst zu seinem unmittelbaren Grunde hat, eben so ewig, eben so unveränderlich sey als Gott selbst, und daß Gott, ohne sich selbst zu leugnen, niemals eine Ausnahme von demselben billigen, noch weniger selbst veranstellen könne.

Ich wil, zur Bestätigung dieser Behauptung, nur einen, aber großen und weltberühmten Rechtsgelehrten anführen. Der große Heineccius schreibt in *Elementis Juris Nat. & Gentium*, pag. 14. §. XVII: Porro ex eodem axiomate intelligimus, jus naturae non minus esse immutabile, quam ipsam rectam rationem, quae non potest non semper eadem, sui que similis esse; adeoque nec Deum, qui non potest quod non vult, quicquam contra legem illam sempiternam indulgere, multoque minus ullum mortalium in illam quicquam sibi imperii adrogare posse, d. i. Ferner erhellet aus diesem Grundsatz, daß das Recht der Natur nicht weniger unveränderlich sey, als die gesunde Vernunft, welche allezeit eben dieselbe, und sich allezeit selbst gleich ist: daß daher Gott selbst, der nichts kan, was er nicht wil, nichts gegen dieses ewige Gesetz verhängen, noch viel weniger ein Sterblicher sich einer Oberherrschaft über dasselbe anmaßen könne. Er bestätigt diesen Satz mit einer vortreflichen Stelle aus dem Cicero, welche Lactantius angeführet hat.

Beym Beispiele, welches der Herr D. gegeben, um seinen Widerspruch gegen diesen allgemeinen Grundsatz zu rechtfertigen, war mein Erstaunen nicht geringer. Da der Herr D. unstreitig um die Erklärung der heiligen Schrift wahre Verdienste hat; so ist es mir unbegreiflich, daß er noch nicht eingesehen, daß unser sel. Luther das fünfte Gebot nicht genau und bestimt genug übersetzt hat, da er solches also ausdrückt: Du sollst nicht tödten. Das hebräische Wort:  $\text{רצח}$ , heißt in der ganzen heil. Schrift niemals tödten, sondern allezeit morden. (\*) Und was ist ein Mord? ein Todschlag,

(\*) Den Einwurf, welcher aus dem einigen Exempel, welches das Gegentheil zu beweisen angeführt werden könnte, und welches auch der Herr Michaelis, *Mos. Recht*, VI Th. S. 16. wirklich zu diesem Ende angeführt hat, gemacht werden könnte, hat Gusselius in *Comm. Hebr. L. voce רצח* gehoben.



schlag, den ein Mensch eigenmächtig, ohne dazu berechtigt zu seyn, an einem andern Menschen begehet. Aller Mord ist also Todschlag, aber nicht aller Todschlag ist Mord. Das Naturgesetz sagt nicht: du sollst nicht tödten, sondern: du sollst nicht morden. Nun aber begehet derjenige keinen Mord, der einem andern, der ihm das Leben nehmen wil, wenn er das seinige nicht anders retten kan als durch Tödtung des Angreifers, das Leben nimt, so wenig als der Scharfrichter einen Mord begehet, der ein obrigkeitliches Todesurtheil vollziehet, oder als die Obrigkeit desselben beschuldigt werden kan, wenn sie ein, den Gesetzen gemäses Todesurtheil, fällt. (\*) Also ist dieses angeführte Exempel keine Ausnahme von dem Naturgesetze, und kan daher die, von dem Herrn D. ohne allen Grund angenommene Veränderlichkeit desselben nach Beschaffenheit der veränderten Umstände, gar nicht beweisen. Er ist also schuldig, wenn er seinen Satz dennoch behaupten wil, andre Exempel, welche die Probe besser als dieses halten, anzuführen: dergleichen er aber wohl schwerlich finden wird.

Wenn also die Verheyrathung der Kinder Adams nicht anders, als mit wirklichem Widerspruch des Naturgesetzes geschehen können; so ist es schlechterdings unmöglich, daß Gott solche selbst hat veranstalten können. Er würde vielmehr in diesem Falle lieber den Endzweck, daß alle Menschen von einem Blute abstammen solten, aufgegeben, und zwey verschiedne Paare von Menschen erschaffen haben, deren Kinder, ohne gegen das Naturgesetz zu sündigen, sich durch die Ehe mit einander hätten verbinden können.

Der Herr Michaelis nimt an: daß die Menschen durch das einreisende Verderben in ihren Familien dahin gebracht wären, die Ehen der Eltern und Kinder, und der Geschwister allgemein zu verabscheuen, und solche noch eher zu verbieten, als Moses solche in seinem Gesetze verboten hatte. Ich führe die Antwort, welche der Herr De Mares, S. 213, diesem Vorgeben entgegen gesetzt hat, darum hier an, weil solche zugleich beweiset, daß in der Ehe zwischen leiblichen Geschwistern nichts befändlich ist, das solche zu einer Sünde gegen das Naturgesetz, folglich zum Gräucl machen könnte. Er schreibt: „Es ist nicht richtig, daß uns die Sittenlehre der Vernunft mit unzweifelhafter Stimme zurufe, die Heyrathen der Geschwister zu verbieten; sie würde andere, und von den Menschen gewiß eher gewählte Mittel an die Hand gegeben haben. Man bedenke, wie schwer die Eltern zu einem solchen Entschlusse hätten können gebracht werden, der die Ehen ihrer Kinder unter einander auf ewig und unwiederruflich hindern sollte. Natürlicherweise mußte ihnen ja die Verheyrathung ihrer Kinder, die vorher rechtmäßig und üblich gewesen, (\*\*) die angenehmste seyn. Konnten sie wol geliebtere Schwiegertöchter bekommen, als ihre eigne Töchter? So aber mußten sie Fremde in ihre eigne Häuser und Familien aufnehmen, die oft, wie die Weiber Esaus, ihre Tage vol Kummer machten. Ihre Töchter hingegen mußten sie von sich in die Fremde geben,

B 2

„wo

(\*) Die von dem Herrn D. noch hinzugesetzte Ursach, einem solchen das Leben auf eine rechtmäßige Art zu nehmen, „weil von einem solchen Menschen nur zu erwarten stünde, daß er andere ihres Lebens berauben würde,“ fällt weg, weil solches niemand mit Gewisheit voraus sehen kan, und weil die Obrigkeit Mittel hat, solches zu hindern.

(\*\*) Nemlich nach des Herrn Michaelis Voraussetzung.



„wo sie nicht selten einem immerwährenden Unglücke ausgesetzt waren. Würden sie nicht eher auf alle mögliche Mittel verfallen seyn, als auf ein solches, das der Vater- und Mutterliebe so viel kostete? Anstatt, daß sie in den Morgenländern, wo die Vielweiberey üblich war, die Kinder jeder Frau besonders erzogen, durften sie nur die Söhne allein, und die Töchter allein erziehen, und ihnen keinen Umgang mit einander verstatten. Die Väter hätten die Aufsicht über jene, die Mütter über diese, auf sich nehmen können. Wenn sie im Stande waren, allgemeine bey dem ganzen Menschengeschlecht gültige Herkommen, einzuführen; so konten sie ja eben so kräftig und gültig verordnen, daß der erste verspürte vertrauliche Umgang eines Bruders mit seiner Schwester, oder jeder Unverwandten, eine unwiederlüssliche und unauflöbliche Ehe zwischen ihnen schließen sollte. Dieses war in jenen Zeiten unendlich leichter als jetzt zu bewerkstelligen, da keine Polizey oder öconomische Umstände die Menschen verhinderten, sich eben so bald zu verheyrathen, als die Lust dazu sich bey ihm eingefunden, und da sich das Recht der Familienhäupter über die Ihrigen, bis auf Leben und Tod erstreckte. Ueberdem waren zu der Zeit, als die Heyrathen der Geschwister schon im ganz algemeinen Schwange waren, doch gewiß noch Gottesfürchtige unter den Menschen vorhanden; würden diese wol eine Stimme zur Abfassung einer unveränderlichen Anordnung gegeben haben, von welcher sie nimmermehr versichert seyn konten, daß sie Gott angenehm sey, wenn Er ihnen solches nicht selbst angezeigt hätte? Sie war ja derjenigen entgegen gestellt, durch welche Er das menschliche Geschlecht zuerst hat wollen fortgepflanzt wissen.“

Es bleibet also eine unwidersprechliche Wahrheit, daß die Ehe leiblicher Geschwister, sie seyn nun ganz oder halbbrüderliche, nicht wider das Recht der Natur ist, daß die Menschen nimmermehr darauf verfallen seyn würden, dieselbe zu verabscheuen und zu verbieten, wosern Gott selbst solche nicht verboten hätte, daß Er uns die Gründe, aus welchen Er diese Ehe verboten, nicht geoffenbarer, daß sie aber dennoch das wahre Beste der menschlichen Gesellschaft zum Zweck gehabt haben, daß aber unter diesen Gründen der von dem Herrn Michaelis erfundene, und von dem Herrn D. Meldenhauser adoptirte Grund, weil ohne das Verbot dieser Ehe alle Häuser in Hurenhäuser verwandelt werden würden, wol schwerlich einen Platz gefunden.

Auf der 2ten Seite beruft sich der Herr D. auf die Römer, als welche unter den Heyden die vernünftigsten gewesen, und außer einer Offenbarung, und folglich aus Betrachtung der natürlichen Umstände, alle 3 Mos. 18, 7:15. 17. verbotene Ehen für unzulässig gehalten hätten: und auch daraus wil er seinen Satz, daß diese Ehen durch das Naturgesetz verboten wären, erweisen. Allein die Egypter und die Untertanen der Könige von Gerar waren zu Abrahams und Isaaks Zeiten noch bey weitem nicht so cultivirt, als hernach die Römer, und dennoch waren Abraham und Isaak versichert, daß sie von ihnen nichts zu befürchten hätten, wenn sie sich nicht für Ehemänner, sondern für Brüder der schönen Sara und Rebecca ausgaben, indem diese heydnischen Könige und ihre Untertanen es für unmöglich halten würden, daß ein Bruder zugleich

ein



ein Ehemann seiner Schwester seyn könnte. 1 Mos. 12, 14. f. Kap. 20, 1. f. Kap. 26, 6. f. Woher wußten denn nun diese heydniſche Völker, daß eine ſolche Ehe nicht ſtat finden könnte? etwa aus dem Rechte der Natur? o nein! denn ſonſt würde ſolches dem Abraham ebenfalls bekannt geweſen ſeyn, und er würde ſeine Halbschwester, die Sara, nicht mehr heyrathet haben. Wir müſſen alſo hier nothwendig vorausſetzen, daß Gott dieſe Ehegeſetze ſchon lange vor der, durch Moſen geſchehenen Erneuerung derſelben, dem zweiten Stammvater der Menſchen, dem Noah, gegeben, von welchem ſie auf ſeine Nachkommen fortgepflanzt worden. Grotius hat dieſe Muthmaßung ſchon geäußert, wenn er in dem J. B. & P. L. 1. Cap. 11. §. 5. ſchreibt: *adversus nuptias incestas legem veterem, quamquam a Moſe suo loco non memoratam, extitisse, apparet, Levit. XVII. d. i.* daß gegen die verbotene Heyrathen ſchon ein altes Geſetz, ob es gleich von Moſe nicht gemeldet worden, da geweſen, erhellet aus Levit. 18. Der Herr de Marees macht von dieſer, einem Grundsatz nahe kommenden Hypothese, einen vortreflicher Gebrauch, indem er aus derſelben, S. 198, f. die Folge herleitet: daß dieſe Geſetze den Cananitern eben ſowol bekannt geweſen, als den Egyptern und Gerariten, und daß Gott alſo vollkommen berechtiget geweſen, die erſten, um der Uebertretung derſelben willen zu ſtrafen. Hier aber entſtehet die Frage: warum hat den Abraham das Verbot der Heyrath mit der Halbschwester ungeſtraft übertreten dürfen? Hier kan keine andre Antwort, als dieſe, ſtat finden: weil dieſe Heyrath nicht im Geſetz der Natur verboten war, weil das Verbot derſelben ein bloßes positives Geſetz Gottes war, von welchem Gott aber, nach ſeinem Wohlgefallen, Ausnahmen machen konnte, und ſolche bey Abraham, der eine außerordentliche Perſon war, wirklich gemacht hat, und die Sara, ihrer nahesten Verwandtschaft mit ihm ungeachtet, zu ſeiner Ehefrau beſtimmt hat: weil dieſe Ehe vor tauſend andern wichtig war, und weil Gott ſah, daß unter den damaligen Frauenperſonen, mit welchen ſich Abraham verheyrathen konnte, die Sara die einzige war, welche ſich für den zur Ehegattin ſchickte, der der Vater aller Gläubigen werden ſolte. Gott konnte alſo dieſe Ehe eben ſowol veranstalten, als die Ehe der Kinder Adams, und dabey konnte dennoch ſein Geſetz gegen die Ehe der Geſchwister, ſeine völlige Kraft behalten. (\*)

Wenn im übrigen der Herr D. behauptet, daß die Römer ihre Känntnis von verbotenen Ehen aus dem Rechte der Natur geſchöpft, ſo widerſpricht dieſes ſeinem übrigen Systeme. Denn da er durchaus keine Berechnung der Grade geſtatten wil; ſo kan er auch nicht zugeben, daß die Ehe mit des Bruders Tochter verboten ſey: und doch hielten die Römer ſolche für eine Blutschande, ſogar, daß auch der Kayſer Claudius, der ſolche durch ſein Exempel einführen wolte, keine Nachfolger fand. Suetonius in Claudio, Kap. 26.

B 3

Auf

(\*) Der Herr de Marees ſucht dieſer Schwierigkeit alſo auszuweichen, daß er beweifen wil, die Sara ſey nicht Abrahams Halbschwester, ſondern die Tochter ſeiner Halbschwester geweſen, S. 241. f. allein der Beweis iſt zu gekünſtelt, als daß ich demſelben heytreten könnte.





Auf der 5ten S. kommt der Herr D. nun auf die Ehe mit des Bruders Witwe, und behauptet von derselben, daß solche allein durch ein politisches Gesetz der Juden verboten worden, welches also andre Menschen, folglich auch die Christen, durchaus nicht verbindet. Hier aber äufert sich sogleich eine Schwierigkeit, welche der Herr D. hätte wegräumen müssen, die er aber im geringsten nicht berührt hat. Es entsteht nemlich die Frage: wie kommt dieses politische, oder Policey-Gesetz der Juden mitten unter die Naturgesetze? denn für solche erkennt der Herr D. alle vorhergehende, und auch das nachfolgende, von der Heyrath zweier Schwestern zu gleicher Zeit, wider den Willen derjenigen, die bereits die rechte Frau ist. Wie schiebt sich der Anfang dieses Hauptstückes, und der Schluß desselben, auf ein bloßes politisches Gesetz der Juden, welches die andern Völker nicht haben wissen, und also auch nicht übertreten können? Was würde man von einer Obrigkeit urtheilen, welche in einem Edicte die Verbote des Mordmordes, der Sodomiteren, des Feueranlegens, der nächtlichen Einbrüche, des falschen Münzens, erneuern, und in eben demselben Verbote des übertriebenen Kleiderstaats, oder der zu hoch gestiegenen Pracht bey Beerdigungen beyfügen wolte? Hieraus offenbaret es sich nun von selbst, daß diese Hypothese des Herrn D. bloß eine von ihm zur Gunst seines Systems, angenommene Meynung sey. Er wil solche mit diesem Schlusse beweisen: „Da Gott 3 Mos. 18, 16. die Ehe mit des Bruders Frau verboten hat, und sie dagegen 5 Mos. 25 befohlen hat, so kan diese Ehe nicht mit dem „Gesetze der Natur streiten, sondern sie muß ganz allein die politische Verfassung der „Israeliten zum Grunde haben. Die erste Folge ist richtig, aber die andre ist falsch. Daß diese Ehe mit dem Gesetze der Natur streite, hat meines Wissens niemand jemals behauptet. Allein daraus folgt nicht, daß das Verbot derselben ganz allein die politische Verfassung der Juden zum Grunde haben müsse. Kan solches nicht, eben sowol als das Verbot der Ehe der Geschwister, welche auch nicht gegen das Recht der Natur streitet, die *Beförderung der Wohlfahrt der ehelichen Gesellschaft zum Grunde haben?* Hier sol der Herr de *Marees* abermal für mich reden. Er schreibt S. 183: „Es waren „allgemeine wichtige Ursachen, welche dieses Verbot erforderten, darum rückte es Gott in „sein Gesetz ein, ohne auf die Ausnahme bey den Israeliten Rücksicht zu nehmen. Brüder „leben mit einander in vertraulicher Gesellschaft und Umgang. Ein Bruder gehet bey dem „andern, ohne Verdacht und Argwohn, aus und ein. Damit aber dieser vertrauliche Um- „gang nicht eine Reizung zum Ehebruch abgäbe, macht Gott alle, auch eine künftige rechte „mäßige fleischliche Vereinigung, mit des Bruders Witwe, zu eben solchem Ihm verhassten „Gräuel, als der leiblichen Geschwistern. Gegen Fremde kan den Menschen noch seine „eigne Vorsichtigkeit Verwahrung schaffen; gegen den Bruder verbietet Gebliit und „Bruderliebe dergleichen Argwohn und Vorsichtigkeit. Darum verwahrt ihn der „Gesetzgeber selber gegen ein Verbrechen, das allemal abscheulich, hier aber noch un- „gleich abscheulicher seyn würde, entweder die Untreue seines Weibes stillschweigend zu „erdulden, oder aber der peinliche Ankläger seines Bruders zu werden. Man sage „nicht, dafür hat Gott schon überhaupt, durch das Verbot des Ehebruchs gesorget. Ich „dächte,



„dächte; unsre Zeiten müßten diesen Einwurf in dem Munde dessen, der ihn vorträgt, verstickten.“ Wolte man sagen, daß der zum voraus durch das Levirat-Gesetz auf seines Bruders Witwe expectivirte Bruder, eben dadurch eine Veranlassung und gewissermaßen ein Recht erhielte, mit der, zu seiner künftigen Ehegattin bestimmten Person, einen genauern und vertraulichern Umgang zu pflegen, und daß dieses zu allen in den vorhergehenden angegebenen verdämlischen Folgen die Bahn brechen könnte; so antworte ich: nicht ehe, als nach des Bruders kinderlosen Absterben, welches aber kein Mensch vorher wissen können, durfte ein Israelit an eine Verbindung mit seiner Schwägerin gedenken. Dadurch fielen die schlimmen Folgen weg, die sonst zu befürchten waren, wenn kein allgemeines Verbot die Heyrath des Weibes eines Bruders untersagt hätte. Um dieses aber noch desto kräftiger zu verhüten, hatte Gott das Pönal-Gesetz gegen den Ehebruch solcher Personen levit. 20, 21. beygefügt; dessen Strafe, sie mag nun erklärt werden wie sie wil, allezeit den Israeliten fürchterlich seyn müssen, und sie mußte allerdings schwerer seyn, als die auf den Ehebruch mit einer Fremden, v. 10, gesetzte Strafe.

Ueberhaupt ist es mir unbegreiflich, daß der Herr D. Moldenhawer es wagen können, hier zwischen diesem Gesetze, und den vorhergehenden und dem nachfolgenden, einen so großen und wesentlichen Unterscheid eigenmächtig vest zu setzen, da uns doch der höchste Gesetzgeber dazu nicht den geringsten Grund, nicht die mindeste Veranlassung gegeben hat. Man vergleiche den 8. und 16. v.; so wird man die genaueste Uebereinstimmung erblicken. Einerley Ausdrücke verbieten die Heyrath mit der Stiefmutter und mit des Bruders Witwe. Wem kan dabey einfallen, daß Gott ihm dadurch eine Handleitung geben wollen, das erste Gebot für ein allgemeines verbindliches Naturgesetz, das andre aber blos für ein israelitisches politisches Gesetz anzusehen? Es ist wahrhaftig sehr viel gewagt, die Gesetze unsers höchsten Herrn auf solche Art zu behandeln, diejenigen, die Er als homogenea zusammengefügt, als heterogenea zu scheiden, und durch Erklärung derer, die nach dem Willen Gottes allgemeine Vorschriften aller Menschen seyn sollen, für unnütz gewordene jüdische Polliceygesetze, die Christen zur Uebertretung derselben zu reizen. Gott bewahre mich, daß ein solches Verhalten nie auf meine Rechnung komme!

Auf eben dieser 9. S. bemühet sich der Herr D. das Levirat-Gesetz aus der Beybehaltung der Erbtheile bey den Familien herzuleiten. Ich wis es, daß dieses die gemeine Meinung der Schriftausleger sey, und ich bin derselben vordem selbst zugehan gewesen; allein, Dank sey dem Herrn de Mares, der mich hier eines Bessern belehret hat. Ich wil nur eine Stelle seiner vortreflichen Abhandlung von dieser so wichtigen Sache hersehen, als welche allein schon hinlänglich ist, diese überal angenommene Meinung zu Grunde zu richten. Er schreibt S. 308: „Es wird falsch vorausgesetzt, daß die Levirat-Ehe blos zum Behufe der bürgerlichen Verfassung des israelitischen Volkes befohlen worden, um die Erbtheile liegender Gründe bey den Geschlechtern und Häusern ihrer Besitzer zu erhalten. Für diese Absicht war schon durch andre Gesetze, 3 Mos. 25, 4 Mos. 27 und 28 Kap. hinlänglich gesorget. Sie konnte

„auch



„auch gewis bey den Ervätern nicht stat finden, als sie in Canaan herumirreten, und noch keine liegende Gründe hatten, auch darauf Jahrhunderte in Egypten dienen mussten. Im Geseze selbst wird eine ganz andre Ursach angegeben. 5 Mos. 25, 6. heißt es: der Erstgeborne sol nach dem Namen des verstorbenen Bruders bestätigt werden, daß sein Name nicht verhilget werde aus Israel. Es war also um die Erhaltung des Namens eines, ohne Kinder Verstorbenen, in den israelitischen Geschlechstafeln, und nicht um die liegenden Gründe zu thun, wie Perizonius in „Dissert. de Constit. div. Deuter. XXV, 5-10. hinlänglich genug bewiesen hat.“

Der gelehrte Herr Verfasser hat darauf in dem Folgenden mit den ausgesuchtesten und bündigsten Gründen erwiesen, daß das Leviratsgesetz seine Beziehung auf die Bestätigung der, dem Abraham, Isaak und Jacob gegebenen Verheißung: daß in ihrem Samen alle Völker auf Erden gesegnet werden solten, habe: daß daher mit der Erfüllung dieser Verheißung auch zugleich dieses Gesetz wegfallen müssen. Er hat bepläufig des Herren Michaelis angebliche neue Entdeckungen in dieser Sache so nachdrücklich in das Bloße gesetzt, daß ihm der Beyfall einsehender und unpartheyischer Leser unmöglich entgehen kan.

Auf der 10 S. bemühet sich der Herr D. den Einwurf, welcher gegen seine Meynung aus der, von Johanne dem Täufer an Herodem ergangene Bestrafung, hergenommen wird, mit der gewöhnlichen Antwort aus dem Wege zu räumen. Ich ersuche ihn aber, hier die vortrefliche Abhandlung des Herren de Marcees, S. 260. f. nachzulesen; so wird er einen Beweis der Wahrheit finden, daß Johannes an Herode nicht den Ehebruch; sondern allein das gestrafet: daß er seines Bruders Weib habe, und also gegen das Gesetz 3 Mos. 18, 16. sündige, und zugleich einen Beweis, daß eben dadurch dieses Gesetz auch im N. T. bestätigt worden, welcher ihn entweder auf andre Gedanken bringen, oder, wenn er seine Meynung dennoch beybehalten wolte, ihn in die Nothwendigkeit setzen wird, diesen Beweis erst gründlich zu widerlegen, ehe er verlangen kan, daß das, was er hier davon geschrieben, als Wahrheit angenommen werden sol.

Auf eben dieser 10 S. tritt der Herr D. der von mir erwiesenen Erklärung der Levit. 20. befindlichen Geseze bey, daß solche nicht Eheverbote, sondern Pönalgesetze gegen die Zurerey und gegen den Ehebruch mit den darin benannten Personen sind; allein er wil aus der, auf den verbotenen Bey Schlaf mit des Bruders Frau gesetzten Strafe, eine, seiner Meynung vortheilhafte Folge, herleiten. Ich wil seine Worte hersehen, aber auch zugleich meine Erinnerungen dagegen, in Parenthesen einschreiben.

„Schon dieses kan billige Gemüther in dieser Sache beruhigen;“ (diese Beruhigung wird aber wegfallen, wenn billige Gemüther die eben angeführte Abhandlung des Herrn de Marcees lesen werden,) „es findet sich aber noch ein anderweitiger Grund, welchen vor sehr wichtig halte. Gott siehet 3 Mos. 20, 11: 21. nicht auf die Ehe, sondern auf den entdeckten geheimen Bey Schlaf, besonders mit Anverwandten, weil die „Knabenschänderey und Sodomiterey v. 13. 15. 16. mit eingestochten wird, welche  
„nicht



„nicht als Ehen angesehen werden können,“ (Hier schließet der Herr D. ganz recht aus dieser Verbindung der Gesetze auf die Natur der übrigen, gilt dieser Schluß nicht aber auch bey Levit. 18, 16. auf die Verbindung dieses Gesetzes mit den vorhergehenden?) „und befiehet, daß der, welcher sich mit dem Eheweibe des Nächsten, v. 10. mit des Vaters Frau, v. 11. mit der Tochter seines Sohns, v. 12. mit der Frauen Mutter, v. 14. mit seiner leiblichen Schwester, v. 17. mit seiner Mutter Schwester, v. 19. und mit seines Vaterbruders Weibe, v. 20. fleischlich vermischet haben würde, gedödet werden sollte.“ (Hier gehet der Herr D. von der Erklärung beymaße aller Ausleger ab, als welche die Ausdrücke: ausgerottet werden von den Leuten ihres Volks: ihre Missethat tragen, nicht von Todesstrafen verstehen,) „von dem aber, welcher seines (verstorbenen) Bruders Witwe, welche Kinder hat, schwängert,“ (verstorbenen, und Kinder hat, sind eigenmächtige Zusätze des Herrn D. konte nicht jemand auch mit des noch lebenden Bruders Eheweibe Ehebruch treiben? konte nicht ein schon verheyratheter Bruder, der doch wohl des verstorbenen Bruders Witwe, wenn er keine Kinder hinterlies, nicht heyrathen mußte, wofern man nicht aus dem Leviratgesetze gar ein Gesetz der Polygamie machen wil, mit der Witwe seines verstorbenen Bruders Unzucht treiben?) „bezeugt er nur, daß er und des Bruders Frau ohne Kinder seyn solten, v. 21. wovon der Verstand nur seyn kan, daß das auf diese Art gezeugte Kind, zu ihrer Bestrafung, und um der rechten Kinder Nachtheil zu verhüten, nicht in das Geschlechtsregister gebracht, oder nicht als ihr Kind angesehen werden sollte.“ „Nicht, 11, 2.“ (Allein war denn ein, auf diese Art gezeugtes Kind, nicht schon an und für sich selbst ein uneheliches Kind, oder ein Bastard, das mit den andern ehelich gezeugten nicht gleiche Rechte verlangen konte? Wozu war hier ein besonderes Gesetz nöthig? Und wie gelinde wäre diese Strafe für Personen gewesen, welche doppel gestündigt hatten, einmal, durch Hurerey, zweitens dadurch, daß sie sich fleischlich vermischet hatten, da sie doch wußten, daß auch sogar ihre Ehe durch das Gesetz so ausdrücklich verboten war, für Personen, welche  $\eta\eta$  (ich wage es nicht, dieses Wort zu übersetzen,) begangen hatten? War eine solche gelinde Strafe, welche vornehmlich das Kind betraf, wohl kräftig genug, wollüstige Personen von einer so schweren Sünde abzuschrecken?) „Nun ist bekant, daß gleiche Verbrechen gleiche Strafen erfordern, und daß folglich, wenn auf die Blutschande die Lebensstrafe gesetzt ist, alle die, welche auf diese und jene Art Blutschande trieben, mit derselben Strafe belegt werden mußten.“ Da nun Moses zwar über die oben angeführten Personen, aber nicht über den, der seines Bruders Witwe, welche Kinder hat, beschläft, das Todesurtheil fällt, so kan diese Mishandlung keine Blutschande seyn, weil sie sonst auch mit der Todesstrafe hätte belegt werden müssen.“ (Der Herr D. hat nur willkührlich angenommen, daß alle vorhergenante Strafen, Todesstrafen sind. Gesezt, sie wären es, so muß auch das, ohne Kinder seyn, eben so wohl eine Todesstrafe anzeigen, als das, ohne Kinder sterben: wenigstens muß es eine weit schwerere Strafe anzeigen, als diejenige, welche der Herr D. angegeben hat.) „Zu alle dem komt noch, daß, wenn diese Ehe sündlich



„Ist, man annehmen muß, daß Gott, indem er die Ehe mit des Bruders Wittwe, die keine Kinder hat, befohlen, eine Sünde privilegirt habe, damit nur nicht ein Theil einer jüdischen Familie erlöschn möchte. Kan wohl was abscheulichers gedacht werden?“ (Eben so geschlossen, als wenn ich sagen wolte: wenn die Ehe leiblicher Geschwister Sünde ist, so hat Gott bey der ersten Ehe selbst solche Sünde veranstaltet, damit nur alle Menschen von einem Stamvater herkommen möchten. Kan wohl etwas abscheulichers gedacht werden? Und doch hat der Herr D. in dem Vorbergehenden die Ehe zwischen Geschwistern für eine Sünde gegen das Naturrecht erklärt, aber dabey eingeräumt, daß Gott das Recht habe, selbst gegen das Naturrecht etwas zu veranstalten. Da nun niemand behaupten wird, daß das Verbot der Ehe mit des Bruders Wittve ein Gesetz der Natur, sondern nur ein positives Gesetz Gottes sey; so muß der Herr D. auch Gott das Recht zugestehen, von einem positiven Gesetze in einem gewissen Falle eine Ausnahme zu machen, ohne daß Er desfalls eine Sünde privilegire.) „Es beziehet sich demnach die verbotene Ehe mit des Bruders Frau ganz allein auf die politische Verfassung der Juden, und sind folglich nur die an dis Verbot gebunden, welche Juden sind und in dem Lande Canaan Erbtheile haben.“ (Diese Schlussfolge kan alsdann erst mit solcher Zuverlässigkeit niedergeschrieben werden, wenn der Herr D. die, den Gründen, auf welchen sie beruhet, entgegengeksetzte Gegengründe, vollständig beantwortet und weggeräumt hat.

Aus dem, was nun folget, aber ist leicht zu begreifen, warum der Herr D. so viel Mühe angewandt, die Ehe mit des verstorbenen Bruders Wittve zu rechtfertigen, nemlich, weil aus diesem Verbote der stärkste Grund hergenommen wird, die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester zu bestreiten: und auf die Rechtfertigung derselben ist seine vornehmste Absicht gerichtet. Ich wünschte, daß seine Gründe hinlänglich gewesen wären, auch mein Gemüth, in Absicht auf diese Ehe, völlig zu beruhigen. Ich muß aber aufrichtig bekennen, daß ich, so lange als mir keine stärkere Gründe gegen die Allgemeinheit des Verbotes der Heyrath mit des verstorbenen Bruders Wittve vorgelegt werden als diejenigen, die der Herr D. hier angeführet hat, nimmermehr so weit kommen werde, daß ich die, aus diesem Verbote gezogene Schlussfolge, von der gleichmäßigen Unrechtmäßigkeit der Ehe mit der verstorbenen Frauen-Schwester, für falsch halten werde.

Der Anfang dieser Abhandlung ist sehr hart. Der Herr D. schreibt: „Noch be fremdeter ist es mir, daß einige aus 3 Mos. 18, 18. gefolgert haben, daß keiner seiner verstorbenen Frauen Schwester heyrathen müsse. Das harte Urtheil, welches Luthernus in Op. Jen. T. 2. S. 250 über solche gefällt hat, übergehe mit Fleiß, indessen ist dasselbe sehr gegründet.“ Da ich die Jenischen Theile von Luthers Werken nicht aufreiben können; so habe ich in der Hallischen Ausgabe nachgesucht, und ich glaube, die rechte Stelle gefunden zu haben, auf welche der Herr D. hier zielt. Ich trage kein Bedenken, solche hieher zu setzen. Sie lautet X Th. S. 718, in der Predigt vom ehelichen Leben, die er 1522 gehalten, also:

„Die



„Die lebende heißen sie publica honestas, die Ehrbarkeit, nemlich wenn mir  
 „meine Braut stirbt, ehe ich sie heimhole, so darf ich nicht nehmen ihre Schwester  
 „bis ins vierte Glied. Darum daß dem Papst dünket und scheinbarlich träumt,  
 „es sey fein und ehrbarlich, daß ichs nicht thue, ich gebe denn Geld; so ist die  
 „Ehrbarkeit nichts mehr. Aber droben hast du gehört, daß ich meines Weibes  
 „Schwester und alle ihre Freundinnen nehmen mag, nach ihrem Tode, ohne  
 „ihre Mutter und Tochter, dabey bleib, und laß die Narren fahren.“

Ist es diese Stelle, auf welche der Herr D. in seinem Aufsatze siehet; so bitte ich ihn zu bedenken,

1. Daß Luther diese Meynung 1522 behauptet habe, daß er damals noch in dem ersten Eifer gegen das Papstthum stand, und daß ihm die Zufüge, welche die Kanonisten zu Gottes Geboten gemacht hatten, um damit die Dispensationen und Geldeinnahmen zu vervielfältigen, so unerträglich waren, daß er dadurch als ein Mensch verleitet wurde, auf der Gegenseite einige Schritte weiter zu gehen, als er hätte gehen sollen. Sein bekantes Urtheil von seinen ersten Schriften muß auch von dieser gelten.

2. Daß Luther hier nicht, wie es der Herr D. vorstellet, über diejenigen ein hartes Urtheil fället, welche aus Levit. 18, 18. gefolgert haben: daß keiner seiner verstorbenen Frauen Schwester heyrathen müste, sondern über den Papst und seine Kanonisten.

3. Ob er glaube, daß Luther, wenn er iht lebte, noch ein solches Urtheil fällen, und alle diejenigen, welche seit 1535, da er und seine Collegen das, in dem X Th. S. 834 der Hall. Ausgabe befindliche Bedenken wider diese Ehe ausgefertiget und unterschrieben, diese Ehe als unzulässig verworfen haben, für Narren erklären würde. Da der Herr D. noch 1780 von diesem Urtheile sagt, es sey sehr gegründet; so bedenke er, wofür er damit alle diejenigen erklärt, die vor ihm anderer Meynung gewesen, und noch iht anderer Meynung sind, als er. Ist das nicht unerträglich hart?

4. Ob er auch darin mit Luthern einerley Meynung sey, daß des Weibes Schwesterochter verboten sey?

5. Warum Luther in dem, in meinem Glaubensbekänntnisse angeführten Schreiben an Spalatinen, nicht siehet: die Heyrath mit der Frauen Stiefmutter ist nicht verboten, dabey bleibt, und laßt die Narren fahren, sondern warum er ganz andre Beruhigungsgründe bey ihm gebrauchet?

6. Daß es ganz unlegbar ist, daß Luther seit 1535 seine vorige Meynung in Ehesachen geändert habe.

Alles, was der Herr D. auf der 12 und 13 S. gegen diejenigen disputirt, welche das Verbot der Ehe mit der Frau der verstorbenen Schwester aus Levit. 18, 18. herleiten wollen, gehet mich nicht an. Denn ich habe in meinem Glaubensbekänntnisse mich deutlich genug erklärt, daß ich diesen Lehrern nicht beitrete. Ich wil es aber dem Herren D. zu überlegen anheimstellen, ob er nicht einräumen müsse, daß, nach seiner Erklärung dieser Worte, eine wirkliche Erlaubnis der Polygamie, mit zween Schwestern zugleich, in denselben liege. Ich setze voraus, daß es zu den damaligen





Zeiten nichts ungewöhnliches gewesen, mehr als eine Frau zu haben. Nun entsteht die Frage: durfte denn auch ein Man wohl zwey Schwestern zur Ehe haben? Wer kan hier anders antworten, als: ja. Denn dieses Gesetz schrenket das Verbot ausdrücklich auf den Umstand ein, daß solches nur alsdann nicht geschehen solte, wenn solches der ersten Frau zuwider wäre, und es fließet offenbar daraus, daß der Man die zwote Schwester zu der ersten nehmen konte, wenn solches mit ihrer Bewilligung geschähe. Der Herr D. glaubt zwar, daß solches unmöglich sey, weil sich zwey Schwestern nie zusammen vertragen würden, weil solche einander gleich wären, und keine der andern unterthänig seyn wolte. Ich glaube aber, daß Fälle möglich sind, in welchen das Gegentheil stat finden könnte. Z. E. wenn die älteste Schwester, nachdem sie dem Manne einige Kinder gebohren, schwächlich und krank würde, so daß sie weder das Hauswesen noch die Kinderzucht gehörig besorgen, noch die übrigen Pflichten erfüllen könnte, wenn sie sähe, daß ihr Man ganz unausbleiblich sich nach einer zweiten Frau umsehen würde, und sie hätte noch eine zwote unverheyrathete Schwester, zu welcher der Man Neigung hätte, würde sie alsdann solche nicht lieber an ihrer Seite sehen als eine Fremde? und also nicht allein ihren Consens gerne in die Heyrath geben, sondern auch selbst den Man dazu zu bereden suchen? Der Herr D. kan diesem um so viel weniger widersprechen, weil aus einer solchen Heyrath alle die Vortheile fließen würden, welche er S. 13, bey der Heyrath mit der Schwester der verstorbenen Frau, als unausbleiblich voraussetzet? Da nun der Herr D. die Möglichkeit eines solchen Falles zugestehen muß; so muß er auch zugestehen, daß in der Stelle levit. 18, 18, die Heyrath zweyer Schwestern zugleich, unter diesen Umständen damals erlaubt gewesen sey. Ich muß bekennen, daß es mir hart eingehen würde, wenn ich diese Folge zugestehen solte: denn die Worte, levit. 18, 6: niemand sol sich zu seiner nächsten Blutsfreundin thun, ihre Scham zu blößen, würden mir zu stark entgegen stehen. Unverwandtin und Blutsfreundin, ist in dieser Stelle unstreitig einerley. Da nun der Frauen Schwester unstreitig die nächste Unverwandtin ist; so würde mich dieses allgemeine Gesetz zurückhalten, die Verehligung mit derselben, auch in den Zeiten der Polygamie, für eine Sache anzusehen, welche Gott durch dieses Gesetz, wo nicht selbst veranlassen wollen, doch völlig frey gegeben hätte. Ich würde also lieber der Erklärung des Gesetzes v. 18. heypflichten, nach welcher solches als eine Gradation angesehen wird: Du solst überhaupt nicht deiner Frauen Schwester heyrathen, noch weniger, bey Lebzeiten der ersten, am allerwenigsten, wenn es dieser zuwider ist, und ohne ihre Kränkung nicht geschehen könnte.

Wenn aber der Herr D. S. 13 die Vortheile der Heyrath mit der Frauen Schwester nach dem Tode der Frau, S. 13, mit diesen Worten vorstellet: „Es weiß ja ein jeder, was für Mißhelligkeiten und Bitterkeiten sich zwischen Stiefmüttern und Stiefkindern finden, was dieselben für Unruhen nach sich ziehen, und wie viele Kinder von ihren Stiefmüttern aufs übelste behandelt, ja wol um ihre Gesundheit und Leben gebracht werden. Findet sich aber solches auch wol alsdann, wenn die Stiefmutter eine  
„Schwester



„Schwester der verstorbenen ist? Der Unterschied zwischen Mutter und Stiefmutter  
 „höret alsdann auf, und es ist eben so, als wenn die armen Kinder die Mutter nicht  
 „verlohren hätten. Was ist nun von beyden dem Naturgesetze gemäßer?“

und damit nicht allein die Rechtmäßigkeit, sondern auch gewissermaßen die  
 Nothwendigkeit der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester erweisen wil, indem  
 er ausdrücklich sagt, daß diese Ehe dem Naturgesetze gemäßer sey, als die Ehe mit einer  
 andern; so habe ich dabey nur folgendes zu erinnern:

1. Dieser Beweis ist beleidigend, denn er sezet es als eine unleugbare Wahrheit  
 voraus, daß, außer der verstorbenen Frauen Schwester, keine gute Stiefmutter existire.

2. Er beweiset zuviel, denn nach demselben würde ein jeder Vater im Gewissen  
 verbunden seyn, seiner Frauen Schwester, wenn er solche haben könnte, nach dem Tode  
 seiner Frau zu heyrathen, und als ein Neben-Vater handeln, wenn er eine andre nähme.

3. Er kan nicht eher etwas gelten, als bis der Herr D. unwidersprechlich erwiesen  
 hat, daß die Erfahrung, auf welche er denselben bauet, allgemein sey. Ich könnte ihm  
 selbst eclatante Beyspiele von dem Gegentheile erzählen. Doch exempla sunt odiosa.  
 Sie beweisen hier überdem weder pro noch contra, nicht das geringste, sondern die Ent-  
 scheidung der Frage: ob die Ehe mit der Frauen Schwester zulässig und rechtmäßig  
 sey, oder nicht? muß aus Gründen, und nicht aus Exempeln, geführt werden.

Ich glaube, daß alle Frauen, welche gute und wahre Christinnen sind, auch  
 gute und rechtschaffene Stiefmütter seyn werden: daß aber im Gegentheile, auch  
 der Frauen Schwestern, wenn sie kein, durch eine rechtschaffene Bekerung gebessertes  
 Herz haben, auch eben so schlechte Stiefmütter abgeben werden, als Fremde. Insonder-  
 heit, wenn sie schon aus einer vorigen Ehe Kinder haben, oder selbst hernach, wenn sie  
 ihren Schwager geheyrathet haben, Kinder bekommen; so werden sie sich, unter obiger  
 Bedingung, kein Bedenken machen, die Kinder, die unter ihren Herzen gelegen haben,  
 wenn es auch mit dem offenbarsten Nachtheile der Kinder ihrer verstorbenen Schwester  
 geschehen sollte, auf alle mögliche Art zu bereichern, die ihrigen auf Polster zu sezen,  
 und die andern zu Fußschemeln zu machen.

Auf der 13ten und 14ten S. widerlegt der Herr D. diejenigen, welche Levit. 18, 18.  
 ein allgemeines Verbot der Polygamie zu finden glauben. Dieses gehet mich nicht an,  
 denn ich habe dieser Meynung nie Beyfal gegeben. Was nun bis S. 15 folget, ist  
 eine bloße Wiederholung dessen, was er in dem vorhergehenden schon gesagt, aber nicht  
 bewiesen hat. Hier wäre der Ort gewesen, wo er meine drey angeführten Gründe, aus  
 welchen ich glaube, daß die Berechnung der verbotenen Ehen nicht blos nach den  
 genannten Personen, sondern nach den Stufen angestellt werden müsse, hätte wider-  
 legen müssen; allein er hat solche, wie vieles andere in meiner Schrift, mit völliger  
 Stillschweigen übergangen. Wenn er aber S. 15 schreibt: „Es hat daher Lutherus die  
 „Rechtmäßigkeit der Ehe mit des Bruders Wittwe standhaft behauptet, und es sey ferne  
 „von mir, von dem Mann, der der Wahrheit alles, und auch sogar sein Leben aufgeopfert  
 „hat, zu argwöhnen, daß er solches aus Unwillen gegen Heinrich VIII. und aus Furcht



„Kaiser Carl V. zu erbittern, gethan, und sich daher als einen Zeuchler bewiesen habe. Von keinem Laster ist er so frey gewesen, als von diesem. Sein Fehler war eine starke Hize, aber gewiß nicht Verstellung oder Menschenfurcht;“ so kan ich nicht umhin, hier dem Herrn D. zurecht zu weisen. Ich protestire auf das feyerlichste gegen die Beschuldigung, daß ich vorgegeben, daß Luther sich in dieser Sache, als ein Zeuchler, bewiesen habe. Luther war 1535, in Absicht auf die verbotenen und zugelassenen Ehen, nicht mehr völlig der Meynung, welche er 1522 behauptet hatte. Er war aber noch zu keinem völligen Schlusse gekommen. Nun solte er in einer ihm noch problematischen Sache, bey einem höchst kritischen Falle, ein Urtheil abgeben. Konnte man von ihm fordern, daß er nun sogleich sich selbst widersprechen, und die Ehe mit des Bruders Witwe, die er vorher als rechtmäßig erklärt, auf einmal, als in Gottes Wort schlechterdings, und auf eine solche Art verboten, verdammen solte, welche auch uns im N. T. noch verbindet? Doch vielleicht würde sein Urtheil anders ansgefallen seyn, wenn die Sache andre Personen betroffen, und wenn sein Urtheil von der Rechtmäßigkeit dieser Ehe, nicht zugleich die grausamste Verstoßung einer unschuldigen Königin, und ihrer unschuldigen Tochter, und zugleich die Erhöhung einer andern Person auf den Thron, nach sich gezogen hätte. Er kante den Character Heinrich VIII. Solte er demselben zur Erreichung seiner Absichten behülfflich seyn, und einen Theil der Verantwortung desselben, über sich nehmen? Er sahe, daß er den Kaiser Carl V. auf das äußerste erbittern, und dadurch der evangelischen Kirche den größesten Nachtheil zuziehen würde, wenn er durch sein Urtheil die äußerste Beschimpfung seiner Tante und ihrer Tochter beförderte. War das in einer Sache, in welcher Luther selbst noch zu keiner unbeweglichen Ueberzeugung gekommen war, und welche den Grund des Glaubens nicht betraf, rathsam und vor Gott zu verantworten? Hätte die Frage den Artikel von der Rechtfertigung, oder von der Untrüglichkeit des Papstes, oder von der Transsubstantiation betreffen; so würde Luther ein anderes Verhalten bewiesen haben. Wenn aber hier die Betrachtung der Personen, der Umstände und der Folgen, einigen Einfluss in seine Detormination gehabt haben; so kann man ihm solches nicht zur Last legen, und es würde die verdamlichste Ungerechtigkeit seyn, wenn man ihn desfalls zum Zeuchler machen wolte, und auch gegen mich würde es eine Ungerechtigkeit seyn, wenn man mich beschuldigen wolte, daß ich in dem, was ich auf der letzten Seite meiner Schrift, von Luthern angeführet, ihn der Heucheley beschuldigen wollen. Kan denn der Herr D. mit Wahrheit von sich rühmen, daß bey verschiedenen Gegenständen, die ihm problematisch gewesen, das *tutum & commodum* in seine Entschliesungen, nie einen Einfluss gehabt hätten? und würde er, wenn solches auch wäre, daran unrecht gehandelt haben?

Wenn der Herr D. in dem gleich folgenden, den schon oft vorgetragenen, aber bis dahin von ihm noch nicht erwiesenen Satz: es stehet demnach einem jeden frey, seines Bruders Witwe, und seiner verstorbenen Frauen Schwester, zur Ehe zu nehmen, von neuem wiederholet, und dieses noch als einen vermeinten Beweisgrund



weisgrund desselben anführet: weil wir im neuen Testam. keine Spur antreffen, welche das Gegentheil lehre; so kan ich auch mit eben dem Grunde, solches von leiblichen Geschwistern beweisen. Denn daß diese Heyrath wider das Recht der Natur sey, hat der Herr D. zwar beweisen wollen, aber nichts weniger als dieses geleistet, und er wird es auch in Ewigkeit nicht beweisen können. Die Ausdrücke: „die Apostel haben sich nicht „mit Ehegesetzen herum geschleppt, und den Heyden eine Abschrift von 3 Mos. 18, „übergeben,“ würde ich nicht gebrauchen, weil sie dieser so wichtigen Sache ein verächtliches Ansehen geben. Es ist wahr, sie haben Glauben und Liebe gepredigt, aber noch viel mehreres, das sie zu ihren Zeiten und nach den damaligen Umständen nöthig fanden, und das lange so wichtig nicht war, als die Ehegesetze. 3. E. 1 Kor. 11, 4. f. Sie haben, sagt der Herr D. ferner, die politische Verfassung der Länder, und das Naturrecht, in seiner Würde gelassen, ich setze hinzu: aber auch die mosaischen Ehegesetze, und man findet keine Spur, daß sie eines davon, wie andre jüdische levitische und Ceremonial-Gesetze, wirklich aufgehoben, oder nur gegen eines davon, Dispensation gegeben hätten. Haben nun die Apostel die politischen Verfassungen in ihren Würden gelassen, warum tritt denn der Herr D. gegen die unstrigen auf, nach welchen die Heyrath mit des Bruders Witwe, und der Frauen Schwester, bey uns unzulässig gewesen, indem sie durch die Kayserlichen Rechte, (\*) durch die allermeisten Kirchenordnungen der evangelischen Kirche, durch unsre Fundamental-Gesetze, und durch eine drittehalb hundertjährige, und bis 1771 nie unterbrochene Observanz, sowohl von Seiten der Obrigkeit, als des Ministerii, für unzulässig erklärt worden.

Bei der Erklärung der Stelle, Ap. Gesch. 15, 20. 29. nimmt er die Erklärung an, welche unauflösllichen Schwierigkeiten unterworfen ist. Er versteht hier durch das Wort: πορνεία, die eigentliche Zurerrey, und glaubt, „daß die Apostel solche hier „den Christen verboten hätten, weil sie mit den Gödenopfern verbunden wurde, und „weil bey denselben die eigentliche Zurerrey im Gebrauche gewesen, welche die Heyden „nicht nur für erlaubt, sondern auch sogar für Gottesdienstlich gehalten hätten.“ Die Natur der Sache selbst lehret, daß die Apostel hier durch das Verbot, sich zu enthalten von der Unsauberkeit der Abgötterey, und von den Gödenopfern, nicht so viel sagen wollen: die aus dem Heydenthum zu Christo Bekehrten, sollen keine wirklichen Gödenopfer mehr bringen; das mußten sie ja nothwendig schon lange wissen, und schon lange völlig unterlassen und verabscheuet haben, wenn sie Christen waren; sondern die Apostel sehen hier auf das Essen von dem Fleische, das den Göden geopfert war, und hernach verkauft wurde, imgleichen von der Theilnehmung an den Opfernahlzeiten der Heyden. Und wie elende Christen hätten das seyn müssen, welchen die Apostel erst durch ein eigenes und besonderes Decret hätten sagen müssen, daß die Zurerrey im eigentlichen Verstande, und insonderheit diejenige, die von den Heyden bey den Gödenopfern als eine Art des Gottesdienstes getrieben wurde, Sünde sey, und daß sie sich davon enthalten müßten. Das Wort πορνεία muß demnach hier nothwendig eine eigene und besondere

(\*) in l. 5. C. de incest. & inut. nupt. Add. l. 8. & ult. C. eod.



besondre Bedeutung haben, und unter den verschiedenen Bedeutungen, welche diesem Worte hier beygelegt werden können, ist diejenige, da die von Mose verbotnen Ehen darunter verstanden werden, den Umständen des Textes am gemähesten, welches selbst Baumgarten, der größte Verteidiger der Zulässigkeit vieler im Gesetze Moses verbotnen Ehen unter den Christen, erkant und behauptet hat. Theol. Gurachten, 1ste Saml. S. 84. 2te Saml. S. 19. 64. 109.

Auf der letzten Seite des Moldenbawerischen Aufsatzes erfolgt endlich das, was ich schon lange erwartet hatte, nemlich eine vermeynte Widerlegung derer, welche der Meynung zugethan wären, daß Gott nicht nur die, 3 Mos. 18, benante Ehe, sondern auch die verbotnen habe, welche vermittlest einer Folgerung für unrechtmäßig erklärt werden müssen. Allein wie schwach sind die Gründe, welche der Herr D. hier anführet: Er sagt:

„Die Israeliten, welche solche Folgerungen zu machen sehr ungeschickt gewesen sind, würden bey ihren Verhey Rathungen unzähligemal dem Willen Gottes entgegen gehandelt haben, weit damals noch keine Proclamation und priesterliche Copulation, im Gebrauche gewesen.“

Ich antworte: die Israeliten hatten doch Menschenverstand, und mehr hatten sie nicht nöthig, um aus den Eheverboten die ersten und natürlichsten Folgen herzuleiten; denn mehreres verlangt niemand. Was dem gemeinen Manne zu hoch war, das müssen doch wohl die Priester haben einsehen können, die gewis bey der Beobachtung eines so weitläufigen Gesetzes, und so vieler tausend einzelnen Fälle, auf deren Uebertretungen bey manchen die Lebensstrafe gesetzt war, eine große Einsicht, sorgfältige Application, und Untersuchung aller Umstände, haben beweisen müssen. Maleachi 2, 7. Waren gleich damals keine Proclamationen und Copulationen; so wird es doch den Israeliten auch wohl nicht frey gestanden haben, nach Gutdünken zusammen zu laufen, sondern die Natur der Sache erfordert es, daß wir annehmen, daß die Ehe von den Obrigkeiten haben bestätigt werden müssen, als welches zur Fortsetzung der, den Juden von den Zeiten der dem Abraham, Isaak und Jacob gegebenen Verheißung an, bis auf die Zeiten Christi, so wichtige und heilige Geschlechtsregister, schlechterdings notwendig war. Er sagt:

„Wie genau hat Gott nicht bey dem Aufsatze und bey dergleichen Fällen alles bestimmt, sollte er nicht auch dieses bey diesen Ehen gethan haben?“

Ich antworte: Gott hat solches bey Gegenständen gethan, deren Natur so beschaffen ist, daß die, solche betreffende Gebote und Verordnungen, nicht aus einander fließen. Da dieses aber bey den Ehegesetzen stat findet; so war hier eine solche Weitläufigkeit nicht nöthig. Er sagt:

„Da Gott so viele Fälle angegeben, und auch solche, welche schon vermittlest einer Folgerung hätten erkant werden können, würde er auch nicht die genant haben, welche man ist durch eine Folgerung herauszuziehen sucht?“

Ich antworte, Gott wolte an diesen wenigen zeigen, wie wir bey allen verfahren solten. Endlich



Endlich drüget der Herr D. auf den Befehl Gottes, 5 Mos. 4, 2.

„daß zu seinen Befehlen nichts hinzugethan, und auch von denselben nichts weg-  
gelassen werden sollte.“

Ich antworte: Eine unmittelbare aus einer göttlichen Vorordnung gezogene Folge, ist kein Zusatz zu derselben. Alle Theologen stimmen in dem eregetischen Grundsatz überein: daß alles dasjenige, was durch eine richtige Folge aus einem göttlichen Ausspruche hergeleitet wird, eben sowol Gottes Wort und Wahrheit sey, als der Ausspruch selbst. Aus wie vielen hundert Folianten müste unsere Bibel bestehen, wenn Gott uns nicht allein die Grundsätze, sondern auch alle daraus herfließende Folgen, die uns zu wissen nöthig sind, durch seine heiligen Männer hätte wollen aufschreiben lassen? Ist es ein Zusatz zu dem vierten Gebote, wenn ich für Vater und Mutter, alle Personen setze, welche mit uns in eben dem, oder in einem ähnlichen Verhältnisse stehen, in welchem wir uns gegen Vater und Mutter befinden? Ist es ein Zusatz zu dem zehnten Gebote, das also lautet: **Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Weibes,** wenn ich dieses Gebot auch einer Frauensperson vorhalte, und ihr sage, daß sie offenbar gegen dieses Gebot sündigt, wenn sie sich ihrer Nächsten Mannes gelüsten läßt? Ist es ein Zusatz zu den Worten Salomons: **der Herr hat einen Gräuel an dem, der Hader zwischen Brüdern anrichtet, Sprüchw. 6, 19.** wenn ich solches auch von denen behaupte, die Hader zwischen Schwestern anrichten? Eben so wenig ist es ein Zusatz zu dem göttlichen Gesetze, wenn ich aus dem Verbote, der Mutter Schwester zu heyrathen, den Schluß mache: also ist auch der Schwester Tochter verboten: oder wenn ich aus dem Verbote: die Witwe des Bruders zu heyrathen, schliesse, daß die Schwester der Frau, ebenfalls verboten sey. Man wendet hier zwar ein, daß sich zwischen den Ehen, die Moses verboten hat, und den andern eben so nahen, eine offenbare große Verschiedenheit der Umstände zeigen lasse, welche in die Ursach des Gesetzes einen großen Einfluß hätten. Der Herr Michaelis schreibt diesem Grunde, seine Bekehrung von dem vormaligen Irrthume, da er auch nach Graden gerechnet, vorzüglich zu, und treibt diesen Scheingrund in seiner Abhandlung von Ehegesetzen, S. 101. f. mit vielem Eifer; allein der von ihm angegebene Unterscheid, zwischen den namentlich verbotenen, und den durch eine Folge daraus hergeleiteten Ehen, beruhet theils auf der von ihm erfundenen arabischen Schleyerordnung, theils auf andern, ohne hinlänglichen Beweis, angenommenen Hypothesen. Der arabischen Schleyerordnung aber hat der Herr de Marees in der oben angeführten Schrift, S. 172. f. einen so völligen Abschied gegeben, daß ich nicht glaube, daß der Herr Michaelis Lust haben werde, solche von neuem wieder einzuführen, und die übrigen von ihm angeführten Verschiedenheiten dieser Ehen, sind Menschen-Gedanken, von welchen nimmermehr bewiesen werden kan, daß sie auch Gottes Gedanken wären. Hätte es der höchste Gesetzgeber nöthig gefunden, uns Rechenschaft zu geben, warum er z. E. die Ehe mit des Vaters Schwester, namentlich, die andre aber mit der Schwester Tochter nicht namentlich verboten hätte; so würde Er solches gewis gethan haben:





haben: und wäre zwischen beyden ein wesentlicher Unterschied, so würde Er es nicht unerlassen haben, uns solchen vorzulegen. Er hat eine allgemeine Ursach angegeben: Niemand sol sich zu seiner nächsten Blutsfreundin thun, ihre Scham zu blößen. 3 Mos. 18, 6. Wir werden am wenigsten irren, wenn wir alle die Ehen als verbotene ansehen, bey welchen diese Ursach stat findet, und ich finde es für die Ruhe meines Gewissens am zuträglichsten, wenn ich an keiner Ehe Theil nehme, welche durch eine richtige Folge, aus einer namentlich verbotenen, als verboten angesehen werden, und bey welcher die Braut als eine nächste Blutsfreundin des Bräutigams betrachtet werden muß. Wobey ich aber mich nochmals auf das feyerlichste erkläre, daß ich blos von mir, von meiner Erkenntnis und von meinem Gewissen rede, und niemals mich der Vermessenheit schuldig machen werde, mich in dieser Sache zu einem Richter über andrer Gewissen und Verhalten, aufzuwerfen.

## II.

## Antwort

auf das an mich gerichtete Dankfagungsschreiben,  
eines Ungenanten.

Man sieht es diesem Bogen gleich bey dem ersten Anblicke an, daß der Verfasser desselben in einem bitteren Affecte gegen mich geschrieben habe, und daher viele Spöttereyen und persönliche Angriffe in denselben einfließen lassen. Ich hatte mir zwar anfänglich vorgenommen, solche mit Verachtung zu übersehen, und ich werde bey der Untersuchung selbst, diesen Vorsatz in das Werk richten. Allein die auf der ersten Seite gleich befindlichen Angriffe sind so beschaffen, daß solche eine Rettung meiner Ehre und Unschuld erfordern; zumal da der erste von Rev. Minist. in seinem Concluse gleichfalls wiederholet worden.

Der erste ist dieser: ich hätte in einer öffentlichen Schrift, die Abweichung des sel. Herrn D. Herrnschmids, von den wohlhergebrachten Ministerialgewohnheiten, und seine Nachlässigkeit und Furchtsamkeit gerüget.

Hier berufe ich mich auf alle unparteyische Leser, ob sie in meiner Schrift von dieser Beschuldigung das geringste finden? Ich hatte dem sel. Herrn Senior unter dem 16ten März, a. p. ein Schreiben an das Ministerium zugeschickt, in welchem ich, da mir von den herumgeschickten Mißiven keines nach meiner Unterschrift, wieder zu Gesicht gekommen war, angefragt hatte, wie die Sache der Heyrath mit der verstorbenen Frauen Schwester igt stünde, und wie die Majora ausgefallen wären? Dieses Schreiben hat

der



der sel. Herr Senior, der Ordnung gemäß, dem Ministerio communiciret, und mir seine, demselben beygefügte Vorstellung, mit den erfolgten Votis, mitgetheilet.

Ich schickte ihm darauf ein zweites Schreiben unter dem 13ten April zu, in welchem ich dem Ministerio meine Bedencklichkeiten gegen diese Ehe vorlegte, und insändigt hat, dieselben zu heben. Von diesem Schreiben habe ich aber keine Wirkung gesehen, auch nie die geringste Antwort darauf erhalten. Ich erkundigte mich also bey einigen Gliedern des Ministerii, ob ihnen solches communiciret worden? Einige sagten nein, andre, ja. Bey diesen letzten aber mußte ich besorgen, daß sie das Schreiben vom 16ten März, mit dem andern vom 13ten April, confundirten, wie solches auch von dem Hrn. Diaconus Winkler, auf der 23 S. seiner Schrift, wirklich geschehen ist. Da ich nun nicht vermuthen konte, daß der sel. Herr Senior, gegen die unlängbare Pflicht eines Directoris Collegii, dieses Schreiben wirklich würde zurück behalten haben; so konte ich nicht anders denken, als daß R. M. per Conclulum beschlossen, darauf nicht zu antworten. Aber dieses Conclulum hätte mir, nach der Verfassung aller Collegiorum, nothwendig, stat einer Antwort, mitgetheilet werden müssen. Das ist es, was ich in meiner Schrift von dem sel. Herrn Senior geschrieben. Welcher billig denkende Mensch wird die Beschuldigung darin finden, welche der Verfasser des Dankfagungsschreibens und Rev. Ministerium mir aufbürden wollen?

Der zweyte Vorwurf ist eben so ungegründet: ich hätte den Magistrat an die Ueberschreitung seiner Befugnisse vor den Augen seiner Bürger, erinnern wollen. Auch dieses ist mir nie in die Gedanken gekommen. Ich habe mich auf den Sauprecess berufen, und dieses stehet einem jeden Betler in Hamburg frey, wenn er solches, zur Vertheidigung seines Verhaltens, nöthig findet.

Der dritte: ich hätte dem Ministerio bitterere Wahrheiten gesagt. Diese Bitterkeit liegt entweder in der Art des Vortrages, oder in den Wahrheiten selbst. Noch hat kein unpartheyischer Leser solche in meinem Vortrage in dem Glaubensbekanntnisse wahrgenommen. Ist aber das letzte; so ist es nicht meine Schuld.

Der vierte: Ich hätte das ganze Publicum irre machen wollen. Kan dieser Vorwurf einem Man mit Recht treffen, der sein Verhalten aus dem Worte Gottes, aus den Kayserlichen Rechten, aus den Fundamentalgesetzen der Stadt in welcher er ein öffentliches Amt bekleidet, und aus einer ununterbrochenen 250-jährigen Observanz, zu rechtfertigen im Stande ist?

Das übrige, was ich S. 216 lese, ist Geschwätz, und ich kan solches, da es in die Hauptsache keinen Einfluß hat, mit Stillschweigen übergehen.

Auf der 7ten und 8ten Seite wil der Verfasser meinen, dem Baumgartenschen Systeme entgegen gesetzten Schlus, zu einem Trugschlusse machen. Er sehet demselben die Instanz entgegen: Die Polygamie ist nicht gegen die Moralität: denn wenn dieses wäre, wie hätte Gott seinem Freunde, dem Jacob, zulassen können u. Dieses ist ein bloßer Luststreich. Er würde mich treffen, wenn ich jemals behauptet hätte, daß die Polygamie wider das Gesetz der Natur wäre. Denn Gesetz



der Natur, und Moralität, sind nach meinem Begriffe, und auch gewis nach den Begriffen aller, die gesunden Menschenverstand haben, sehr unterschiedne Dinge. Alles, was wider das Recht der Natur ist, ist wider die Moralität: aber nicht alles, was wider die Moralität ist, ist wider das Recht der Natur. Ich ersuche den Verfasser, die vortrefliche Abhandlung des Herrn de *Marees* von der Polygamie, in dem vorher angeführten Tractate, S. 129. f. zu lesen, hier wird er eine kräftige Mergensalbe finden.

S. 8 und 9 widerspricht er meiner Behauptung: daß Levit. 20 und Deuteron. 27 keine Ehegesetze, sondern Gesetze gegen den Ehebruch und die Hurerey, mit den darin benannten Personen, enthalten sind. Hier ist der Herr D. *Moldenhawer* anderer Meinung. Der Briefsteller wil den Gegenbeweis aus dem Worte: seiner Schwester, oder seines Bruders Weib nehmen, führen, das sol, nach seinem Machtspruche, schlechterdings so viel heißen, als heyrathen. Ich könnte es zugeben, wenn Moses deutsch geschrieben hätte: denn in unsrer Sprache hat diese Bedeutung die Oberhand gewonnen. Allein daß diese Bedeutung auch bey dem hebräischen Worte: *אשה* eben so gewöhnlich und bekant sey, muß er erst besser beweisen. Levit. 18 sind lauter Ehegesetze. Findet er dieses Wort in diesem Kapitel ein einzigesmal in dieser Bedeutung? Ich wil es ihm danken, wenn er mir eine Stelle in der hebräischen Bibel zeigen kan, in welcher dieses Wort allein, ohne den beygefügteten Zusatz: zu seinem Weibe, in dieser Bedeutung genommen wird. Zugleich ersuche ich denselben, mir zu zeigen, wie es möglich gewesen, daß ein Jude nach der Promulgation des Gesetzes Levit. 18, 16. seines verstorbenen Bruders Frau, die Kinder hatte, zur Ehe nehmen können, in der Hoffnung, daß solche Ehe verborgen, und er also ungestraft bleiben könnte. In diesem Falle würde das Gesetz Levit. 20, 21. eben so überflüssig gewesen seyn, als ein Mandat seyn würde, in welchem allen und jeden bey Strafe des Stranges verboten würde, die sieben Leuchter, bey versamelter Gemeine, von dem Altare zu stehlen.

Lächerlich ist es, wenn er auf eben dieser Seite sagt: die Erwähnung der Kinder, Levit. 20, 21. beweiset augenscheinlich, daß von Ehen die Rede sey. Er muß also glauben, daß aller Bey Schlaf, von welchem Kinder kommen, eine wahre Ehe sey.

Auf der 9ten S. wil mich der Verfasser eines ergetischen Irthums beschuldigen, den ich in Erklärung des Wortes *πορνεία* begangen haben sol. Alles, was er hier vorbringt, rüft den sel. Baumgarten, und andre große Ergeteten, denen ich in dieser Erklärung, nach vorgegangener sorgfältiger Prüfung ihrer Gründe, gefolget bin. Er nimt dagegen die Meinung des ehemaligen D. *Mieg* in Heydelberg, an, nach welcher dieses Wort die Heyrath mit heidnischen Weibern bedeuten sol, die aber bisher wenig Beyfall gefunden hat. Die von ihm aus 4 Mos. 25, 1. 2. und aus Ebr. 12, 16. angeführten Stellen, beweisen, daß solche Heyrathen im A. T. so angesehen worden. Aber hat der Verfasser auch bedacht, daß diese Stellen nichts mehr beweisen, als dieses, und daß Gott besondre und wichtige Ursachen hatte, solche Ehen den Juden im gelobten Lande auf das schärfste zu verbieten? Daher auch zu den Zeiten *Esra* dieselben wieder getrennet

net



net werden mußten. Estra 10. Allein dieses alles fiel im N. E. weg, wie aus 1 Kor. 10. offenbar ist, da der Apostel ausdrücklich verbietet, daß sich die gläubigen Ehegatten von den ungläubigen nicht scheiden sollten. Wären nun solche Ehen damals von Gott noch als Hurerey angesehen worden, so hätten sie nothwendig wieder getrennet werden müssen. Alles übrige ist entweder schon von mir beantwortet, oder es ist Geschwäg.

Der Herausgeber dieses Blattes hat noch einige Anmerkungen beygefügt.

Die erste sol beweisen, daß ein Prediger, der sich der obrigkeitlichen Dispensation ungeachtet, weget, zu proclamiren oder zu trauen, sich des Ungehorsams gegen die Obrigkeit schuldig mache, weil diese Wegerung im Grunde eben so strafbar wäre, als wenn ein Prediger Anstand nehmen wolte, einen durch die Obrigkeit verurtheilten Mißthäter zum Tode zu bereiten, weil er sich nicht überzeugen könnte, daß der Urtheilspruch gerecht und billig sey. Wie muß die Logik des Mannes beschaffen seyn, der eine so leicht, sub- & obreptitie zu erhaltende Dispensation, in einem problematischen Ehefalle, und ein, nach vorhergegangener gerichtlicher Inquisition, gefälltes Todes-Urtheil, für homogenea ansehen kan, bey welchen von einem auf das andre geschlossen werden könnte? Die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Todes-Urtheils zu untersuchen, ist eine Sache, wozu kein Prediger berufen ist; und einen Menschen zum Tode bereiten, ist eine Sache, die unter keiner Bedingung das Gewissen eines Predigers beschweren kan: aber die Rechtmäßigkeit einer Ehe zu beurtheilen, ist allerdings eine Sache, welche der Beruf eines Predigers erfordert. Denn hier bleibt das Wort Gottes allezeit die letzte und höchste Richtschnur: und zu einer Heyrath den Segen Gottes erbitzen, oder solchen selbst darüber sprechen, von deren Zulässigkeit der Prediger in seinem Gewissen nicht überzeugt ist, das ist eine Sache, zu welcher eine gerechte christliche Obrigkeit, unter der Strafe des Ungehorsams, einen Prediger nie zwingen wird. Hier in Hamburg hat E. H. Rath diese Sache bisher noch nie auf diesen Fus genommen. Er hat weder den sel. Herrn Pastor Nylius, da er die Proclamation mit der Frauen Schwester, noch den sel. Herrn Senior Herrnschmid, da er solche, mit des Bruders Witwe, noch mich, da ich den ersten Fal gleichfals verberet, dieserwegen als Ungehorsame in Anspruch genommen, und ich glaube, daß solches auch hier in Hamburg nie bey solchen Predigern geschehen wird, oder mit einigem Scheine des Rechts geschehen kan, welche Proclamations und Copulationes solcher Ehen verbitten, von welchen sie glauben, daß sie nach den göttlichen Rechten nicht zulässig sind, welche in den kays. l. Rechten namentlich verboten worden, welche in unsern Fundamentalgesetzen von der Zahl derer, bey welchen Dispensation stat finden kan, ausgeschloffen worden, welche in den meisten evangelischen Kirchenordnungen auf der liste der unzulässigen stehen, und welche hieselbst eine 250-jährige ununterbrochene Ohservanz gegen sich haben.

In der zweyten Anmerkung sehet der Herausgeber abermal den Uebergang des Ministerii in dem System von Ehesetzen von einem Ausersten zum andern, mit der Abschaffung des alten Gesangbuches, in eine Klasse, und schließet von dem letztern auf das erste. Eine Abschaffung des alten Gesangbuches muß ihm im Traume vorgekom-



men seyn. Von einer Verbesserung ist wol die Rede gewesen. Was stiehet aus dem letztern? dieses, daß unsre gottselige Vorfahren nicht so gute Dichter gewesen, als wir iho haben, und daß sie keinen solchen Vorrath von schönen Liedern gehabt haben, als wir iho besitzen. Kan dieses ihrer Ehre nachtheilig seyn? Was wird aber aus dem erstern geschlossen? dieses, daß sie schlechte Schrifterklärer gewesen, und daß sie das, was ikt so viele sehen, entweder aus Blödsichtigkeit nicht sehen können, oder aus Eigensin nicht annehmen wollen. Wiederum ein sichtbarer Beweis einer seltsamen Logik, welche solche heterogenea verbinden kan.

In der dritten Anmerkung wil er mir sagen, daß ich irre, wenn ich glaubte, daß ich der erste sey, der die Entdeckung gemacht, daß in dem 3 B. Mos. 20, und 5 Mos. 27, nicht Verbote der Ehen, sondern Verbote der Hurerey und des Ehebruchs mit den darin benannten Personen, enthalten seyn: denn schon 1756 habe ein reformirter engländischer Theologe, Namens Frey, eben dieses nicht nur behauptet, sondern auch zu beweisen gesucht. Dieses habe ich lange gewußt. Ich bin aber darin von ihm unterschieden, daß sich meine Behauptung nur auf die angeführten Stellen einschränket, nicht aber auf die Gesetze Levit. 18 gehet, als welche das Hauptaugenmerk dieses engländischen Theologen sind. Mein Gedanke hat also etwas von dem seinigen wirklich und wesentlich unterschiedenes, und in dieser Absicht ist er neu.

## III.

## Gegenantwort auf des Herrn Diaconi Winklers Antwort.

Ich komme nun auf des Herrn Diaconi Winklers Antwort auf mein gewissenhaftes Glaubensbekenntnis. Auch hier finde ich es nöthig, die Gründe anzuzeigen, welche mich abhalten, seine, mir entgegen gesetzten Gründe, als überwiegend anzusehen. Und ich werde mich desto kürzer fassen können, da in dem vorbegehenden schon die Antwort auf das meiste und wesentlichste enthalten ist.

Ich danke ihm, daß er sich die Mühe gegeben hat, den, in meinem Aufsatze S. 6, Zeile 12 von unten, nur einmal befindlichen Schreibfehler, da für Bruders Witwe stehet: Mannes Bruders Witwe, zu verbessern. Noch angenehmer aber würde es mir gewesen seyn, wenn er die Seite und Zeile angeführt hätte, wo dieser Fehler befindlich ist. Denn nach seiner Anzeige können diejenigen, welche meine Schrift nicht gelesen haben, nicht anders denken, als daß ich allezeit, so oft ich diese Ehe nennen wollen, mich dieses Fehlers schuldig gemacht hätte. Ich ergreife diese Gelegenheit, die Besitzer meiner Schrift zu ersuchen, noch folgende zween Fehler darin zu bessern, und S. 11, Anmerk. 3. 3 von oben, für Judenthum, Heydenthum, und S. 17, 3. 15 von unten, für Levit. 18, Levit. 20, zu setzen.

Er



Er schreibt S. 3: „viele im Ministerio, darunter auch ich bin, sind für die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester ohne Ausnahme, für die Ehe mit des Bruders Witwe aber nur in dem Falle, wenn die Witwe des Verstorbenen keine Kinder hat.“ Es ist mir sehr angenehm, daß ich auf diese Art endlich einmal erfahre, wohin in dem letzten Falle, die Meynung vieler Glieder des Ministerii eigentlich gehet. Nach derselben bleibt also das Gesetz, 3 Mos. 18, 16, in seiner vollen Kraft; allein das Gesetz von der Levitars-Ehe muß von uns Christen auch noch beobachtet werden, und diese Ehe ist in dem Falle, wenn der verstorbne Bruder keine Kinder hinterläßt, allezeit erlaubt. Ich trete dieser Meynung völlig bey, aber unter folgenden Bedingungen:

1. Daß mir erst bewiesen werde, daß der Grund des Leviratgesetzes unter uns noch stat finde, und der sag, wie der Herr de Marees vortreflich bewiesen hat, in den jüdischen Geschlechtsregistern, und deren Abzielung auf die Bestimmung der Person des künftigen Mesias. Fällt die Ursache eines Gesetzes völlig weg; so kan ja unmöglich das Gesetz noch seine Kraft behalten.

2. Daß wir, wenn wir das Leviratgesetz beh behalten wollen, nicht das halbe, sondern das ganze Gesetz annehmen müssen. Denn eine solche Theilung eines göttlichen, doch für uns für verbindlich erkanteten Gesetzes, stehet uns nicht frey. Es muß also nicht blos in der Freyheit des unverheyratheten Bruders stehen, ob er seines, ohne Kinder verstorbenen Bruders hinterlassene Witwe, nehmen wolle, oder nicht, sondern er muß eine Verbindlichkeit dazu haben: und wenn er sich weigert, so müssen mit ihm alle die Ceremonien vorgenommen werden, die 5 Mos. 25, 7, 10, verordnet sind. Wird der Herr Diaconus, und werden die übrigen Glieder des Ministerii, mir dieses einräumen, und werden sie bey der Obrigkeit darauf antragen, daß diese Ehe auf diese Art eingerichtet werde; so wil ich kein Wort weiter dagegen einwenden.

Auf eben dieser Seite nennet er diese Meynungen, die igt herrschenden. Das sind sie noch nicht, nicht bey den Lehrern, noch weniger bey den Gliedern der Gemeinen.

Ich habe geschrieben, daß ein so geschwinder Uebergang des Ministerii von einem Extremo zum andern, da sie durch Proclamationen und Copulationen diejenigen Ehen für zulässig erklären, welche alle unsre Vorfahren 250 Jahre lang, für unzulässig gehalten haben, harte Urtheile bey den, von ihren Lehrern und Reichvätern anders unterrichteten Zuhörern, und viele Anstöße veranlasseten. Die Sache selbst kan doch wol nicht geläugnet werden. Ich habe mich aber auf die Untersuchung der Frage: ob diese Urtheile und Anstöße gegründet sind, oder nicht? nicht eingelassen. Das aber habe ich behauptet, und behaupte es noch, daß das Ministerium verbunden gewesen, um diese Urtheile und Anstöße zu verhüten, zu der Zeit, da die meisten Strimmen für diese Ehen das Uebergewicht erhalten haben, und solche Proclamationen und Copulationen geschehen sollten, die Gemeinen von dieser Veränderung dieses Verhaltens, und von den Ursachen und Gründen derselben, durch eine öffentliche Schrift zu unterrichten, und dadurch diese Urtheile und Anstöße zu verhüten, und daß diese Verbindlichkeit noch fortdaure. Denn daß Lehrer schuldig sind, auch genomene Vergernisse, an Dingen, die an sich selbst



selbst unschuldig und rechtmäßig sind, auf das möglichste zu verhüten, beweiset das Verhalten Pauli, 1 Kor. 8, 1-13. Dieses kan hinklinglich seyn, das zu beantworten, das S. 4. 5. steht.

Auf der 6 Seite stellet der Herr Diaconus den Schlus, den ich aus dem Schicksale des Spalatin gezogen, ganz unrecht vor. Ich habe von der Schwermüthigkeit, in welche dieser gottselige Theologus gerathen, weil er eine Ehe gebilliget, die er hernach für unerlaubt erkant, nicht geschlossen: also darf die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester und mit des Bruders Wittwe ohne Kinder, nicht verstattet werden; sondern mein Schlus ist dieser: was dem gewissenhaften Spalatin wiederfahren ist, das kan auch einem jeden gewissenhaften Prediger treffen, wenn er solche Schritte thut, als Spalatin gethan hatte. Der Weg der Enthaltung von der Theilnehmung an solchen Ehen ist also der sicherste. Und eben so schlüßet auch der berühmte Herr D. Ernesti, den doch wohl niemand für einen Anhänger an väterliche Meynungen halten wird. Ich wil seine Worte aus der neuesten theol. Biblioth. III B. S. 241, hersehen: „Ein Frauenzimmer in Thüringen, das eine solche Heyrath eingegangen war, (\*) weil sie einem gelehrten und frommen Theologo, der darüber zu Rathe gezogen worden, geglaubt hatte, sie sey erlaubt, gerieth in der nächsten Krankheit in eine Unruhe, bey der man Verzweiflung fürchtete. Der herzugerusine Theologus konte sie auch nicht beruhigen. Am Ende fiel es darauf hinaus, daß sie Gott angelobte, die Ehe zu verlassen, wenn sie wieder gesund würde. Der Theologus machte sich hernach selbst ein Gewissen über die Sache, und sagte unserm Vater, daß er sich künftig ein Gewissen machen würde, zu einer solchen Heyrath zu rathen, und sie dagegen allezeit widerrathen; und wenn er selbst in solchen Fal käme, würde er es nicht wagen, eine solche Heyrath zu thun, wenn er sie gleich für erlaubt hielte.“ Er ziehet daraus diese Folge, S. 242:

„Es kan also niemand zu solchen Heyrathen rathen, oder sie erlauben: denn er verwahrloset die Gewissen, welches in unsern Augen eine große Sünde ist.“ Und in der neuen theol. Biblioth. VI B. S. 63, schreibt dieser allgemein beliebte Lehrer:

„Die Unmöglichkeit einer wahren Gewisheit, und die Gefahr, darüber mit der Zeit, am Ende des Lebens, in große Unruhe zu gerathen, ist das Beste, und nach der Erfahrung, die wir davon haben, das kräftigste, so man sagen kan.“

Eben die Verwandnis hat es auch mit dem mir angegedichteten Schlusse, den ich aus Luthers Briefe an Spalatinen sol gezogen haben. Es ist mir nicht in die Gedanken gekommen, aus dem Wege, den Luther eingeschlagen, um seinen Freund zu beruhigen, auf die Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit der Ehen quaeßt. etwas zu folgern. Die Folge, welche ich daraus hergeleitet habe, liegt in meinem Aufsatze helle da. Es ist diese:

Luther

(\*) Ich wünschte, daß der Herr D. Ernesti den Fal selbst näher bestimmt hätte.



Luther hat seine Meynung von der Zulässigkeit solcher Ehen geändert. Denn wenn er noch vest überzeugt gewesen, daß die Ehe mit der verstorbenen Frauen Stiefmutter (und diese hat doch bey weitem nicht so viel gegen sich, als die Ehe mit der Frauen Schwester und des Bruders Wittwe) rechtmäßig wäre; so würde er seine Trostgründe vielmehr daraus hergenommen haben: da er aber voraussetzt, daß Spalatin schwerlich gesündigt, und ihm nur diejenigen Trostgründe vorhält, welche das Evangelium großen Sündern darbietet, die ihre Sünde wahrhaftig erkennen und herzlich bereuen; so kan ich wenigstens daraus keinen andern Schluß machen als diesen: daß Luther nun ebenfals die Ehe mit der verstorbenen Frauen Stiefmutter müsse für unerlaubt gehalten haben.

Der Ausdruck, daß sich Spalatin bereden lassen, diese Ehe zu befördern, ist mein, und aus einer wahrscheinlichen Muthmaßung geschlossen. Es kan also aus demselben auf die Gemüthsbeschaffenheit des Spalatin's kein Schluß gemacht werden. Wenn aber der Herr Diac. die Muthmaßung einschreibt: daß Luther wohl bey seinen Versuchen manchen Versuch gemacht haben möchte, es seinem Freunde aus dem Sinne zu reden, daß eine solche Ehe sündlich sey, und daß es nichts gefruchtet habe; so ist solches nichts mehr als eine unerwiesene Vermuthung, welche keinen Grund abgibt, aus welchem in dieser Sache etwas entschieden werden könnte.

Der Herr Diac. fordert eine Stelle von mir, aus welcher erhellet, daß Luther seine Meynung geändert habe. Ich habe solche schon in meiner Schrift, S. 8, in den beyden letzten Zeilen angezeigt, da ich mich auf den, in dem XXI Th. der Hallis. N. s. Werke, S. 1570, befindlichen Brief Lutheri, berufen habe. Ich wolte damals, um Weitläufigkeit zu vermeiden, solchen nicht hinsehen; sondern verlies mich darauf, daß diejenigen, denen daran gelegen seyn würde, Luthers wahre Gesinnung in dieser Sache zu wissen, solchen selbst nachlesen würden. Ich wil nun aber den Anfang desselben hersehen:

#### An Johann Zeffen.

„Wie? sind in eurem Lande nicht Frauen und Jungfrauen genug, daß man so nahe muß freyen im andern, und schier nach nähern Grade? als die Schwester Tochter, und 300 Schwestern nach einander? Ja es hat etwa der Luther einen Zettel lassen ausgehen, daß solch Grad, Linien &c. hat man aber nicht dagegen andre folgende Bücher auch mögen ansehen, darinnen solches corrigirt (oder so mans sagen sollte,) revocirt ist? Es ist aber nur eine bloße Tabelle, darin nichts gelehrt oder geboten ist, sondern nur blos gezeigt wird, was in dem alten Gesetze hiervon aufbehalten sey &c. &c.“

Wenn nun das von ihm und seinen Collegen 1535 ausgefertigte und unterschriebene Bedenken gegen die Heyrath mit der verstorbenen Frauen Schwester, dazu genom-



men wird; so kan wol unmöglich ein Zweifel gegen die Sache übrig bleiben, daß **Litt** eher in Absicht auf diese Gegenstände von der Zeit an, anders gedacht habe, als 1722.

Auf der 7 und 8 S. bemühet sich der Herr Diac. aus den Vortheilen, welche die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester geben könnte, oder von derselben fast nothwendig zu erwarten wären, zu beweisen, daß dieselbe nach dem Gesetze der Natur sehr anzurathen sey. Ich würde ihm sogleich beytreten, wenn er im Stande wäre, zu erweisen, daß diese Vortheile, ich wil nicht sagen, unausbleiblich, sondern nur mit weit größerer Gewisheit aus dieser Ehe zu erwarten wären, als aus der Heyrath mit einer Fremden. Da aber das Gegentheil nicht allein möglich ist, sondern sich auch in vielen Fällen wirklich gezeigt hat, insonderheit, wenn die Schwester der verstorbenen Frau eine Witwe ist, und Kinder aus der ersten Ehe hat, oder hernach selbst Kinder bekommt: da bey dieser Heyrath, wenn die verhofften Vortheile ausbleiben solten, dagegen aber Uneinigkeit und manche traurige, auch wol besondere und ungewöhnliche Umstände, sich ereignen solten, alsdann bey dem einen oder andern Theile GewissensUnruhe, und Vorstellungen, daß ihre Ehe die Ursach derselben seyn möchte, sich einfänden könnten, dergleichen unter solchen Umständen, bey einer Ehe, die in Absicht auf die nahe Verwandtschaft keine Bedenklichkeit gehabt hätte, nicht stat finden können; so tritt hier der vorher von dem D. Ernesti angeführte Schluß ein: und wenn die Ehe mit der Frauen Schwester, mit allen ihren angegebenen Vortheilen, auf die eine Waageschale gelegt wird, die Besorgnis aber, daß diese Vortheile ausbleiben, und die dagegen erfolgenden traurigen Umstände durch Vorwürfe des Gewissens gar sehr vergrößert werden könnten, auf die andere; so muß diese, nach meiner Einsicht, einen großen Ausschlag haben. Ich danke Gott, daß ich nie zu besorgen haben werde, daß ich in die Umstände kommen könnte, als Prediger verbunden zu seyn, solchen Personen mit Rath und Trost an die Hand zu gehen, und den Vorwurf zu beantworten, daß mein Rath sie vornehmlich bezog, in eine solche Ehe zu treten.

Ich breche hier meine Gegenerinerungen gegen den Auffatz des Herrn Diac. ab, nicht, weil ich mich nicht im Stande sähe, das Folgende zu beantworten, sondern theils darum, weil manches davon nicht zu unsrer Hauptsache gehöret, theils weil die Antwort auf das übrige schon in der Beantwortung der **Moldenhawerischen** Schrift, und des **Danksagungsschreibens**, befindlich ist, theils aber, weil wir über die Fragen, ob Eheverbote, und welche, aus dem Rechte der Natur hergeleitet werden könnten? in ein so weites Feld und in so viele Subtilitäten gerathen würden, daß wir unsre Leser mehr belästigen und verwirren, als belehren möchten. Der Herr de **Marees**, dem ich hier völlig beypflichte, mag abermal meine Stelle vertreten. Er schreibt S. 287: „Wenn die Partheyen, zu deren Behuef die **Baumgartischen** Bedenken geschrieben worden, ihre Heyrathen so lange hätten verschoben sollen, bis alles, was in diesem Beweisgrunde (den er vorher angeführt hatte) angenommen ist, gehörig erwies-

sen,



sen, und gegen gegründete Widersprüche gesichert worden; so würden sie alle un-  
 beyrathet gestorben seyn. Setzt man die verschraubten Begriffe desselben aus einan-  
 der; so wird man nichts, als unerwiesene falsche und unrichtige Voraussetzungen, darin  
 anreffen. Es ist eine unerwiesene Voraussetzung, daß einige dieser Verbote, und  
 zumal alle, welche der sel. Mann dazu rechnet, zum allgemeinen Naturgesetze gehörten,  
 andre nicht. Was ihm der Augenschein sogar zur Genüge anzeigte, davon haben viele  
 der scharfsinnigsten Gelehrten nichts erblicken können, und der Herr Hofr. Michaelis  
 auch nicht, er versichert vielmehr: Philosophen und Rechtsgelehrte hätten alle diese  
 Eheverbote aus dem Verzeichnisse der ewigen Naturgesetze ausgestrichen, und einen  
 Beweis nach dem andern umgestoßen, der aus der Vernunft wider die Rechtmäßigkeit  
 der nahen Heyrathen geführt wird. (\*) Der selige Böhmer, dieser große Rechts-  
 gelehrte, gibt uns eine ähnliche Versicherung. (\*\*) Wenn man auch dem sel. Baum-  
 garten seinen Grundsatz, woraus er sie zum Naturgesetze machen wollen, zugiebt;  
 daß keine Ehen errichtet werden dürften, durch welche die Obliegenheiten und Besug-  
 nisse der väterlichen Gesellschaft aufgehoben werden; so kan man doch mit Grunde  
 nichts weiter daraus folgern, als daß kein Sohn seine leibliche Mutter heyrathen  
 solle. Nicht einmal die Ehe eines Vaters mit seiner leiblichen Tochter kan daraus als  
 eine Sünde wider das Naturgesetz erwiesen werden. Denn wenn Baumgarten  
 schon vorwendet; die Ehrerbietigkeit des geringern Theils in der väterlichen Gesel-  
 schaft, sey von der Ehrerbietigkeit des geringern Theils in der ehelichen Gesellschaft so  
 verschieden, daß sie die nothwendige Vertraulichkeit, und genaue Gleichheit der Ehe  
 aufhebe; so ist doch dieses viel zu weit gesucht, und zu vielen Widersprüchen unter-  
 worfen, als daß es den Grund zu einem allgemeinen Naturgesetze abgeben könnte.  
 Ueberdem ist es in Ansehung der meisten morgenländischen Gesellschaften falsch, bey  
 denen, von den ältesten Zeiten her, die Weiber in größerer Unterwürfigkeit waren als  
 die Töchter. Ganz ungereimt aber ist es, wenn man die Eheverbote der Geschwi-  
 E 2 „ster,

(\*) Cap. I. §. I. C. 3.

(\*\*) *Utrum jus naturae, quoque in quibusdam gradibus damnandis, occupatum sit, quaestio anceps atque tot innodata difficultatibus est, ut eam potius seponere, quam excutere iuuet, ut prudenter iudicat Grotius de J. B. & P. L. II. C. 5. §. 12. & Buddeus in Theol. Mor. p. II. C. 3. Sect. 6. §. 11. Fingunt plurimi jus naturae tale, quod ad jus divinum revelatum accommodare queant, quo ipso tamen plus nocent rei litterariae, quam profunt. Quid enim magis auget nodos atque dubia, quam ejusmodi principium in medium adferre, quod merum postulatum est & demonstratione evidentissima indiget, quae tamen hic dari nequit. J. Eccl. Prot. L. IV. Tit. 14. §. 43.*

Zu füge noch den Herrn Abt Jerusalem bey, welcher in der Beantwortung der Frage: Ob die Ehe mit der Schwester-Tochter nach göttlichen Gesetzen zulässig sey? S. 12 ausdrücklich behauptet, daß die Ehen, welche Levit. 18. verboten, ein willkürliches Gesetz sind, sonderlich so viel die Seitenlinten betrifft, denn diese wären dem eigentlichen Rechte der Natur nicht zuwider.



„ster, als Naturgesetze, aus diesem Grundsatz herleiten wil. Denn was für „Befugnisse und Obliegenheiten der väterlichen Gesellschaft werden dadurch aufgeho- „ben, wenn ein Bruder seine leibliche Schwester heyrathet? Und wie wil man über- „haupt vorgeben, es sey eine Verfündigung wider das Naturgesetz, wenn Menschen „das thun, was Gott sie selbst bey Einrichtung der Natur, gelehrt hat?“ (\*)

Ich

(\*) Hier würde ich zum Schluffe eilen; allein ich finde es noch nöthig, mich über das, was der Herr Diac. S. 23, wegen meiner, von Seiten des Ministerii unbeantwortet gebliebenen Schrift, erinnert hat, zu erklären. Er sagt: es wäre ihm lieb gewesen, wenn ich die letzte Schrift an das Hochehrw. Ministerium, (es ist die vom 13 Apr. a. p.) von Wort zu Wort in den Druck gegeben hätte, damit = = = die Leser hätten mittheilen können, ob das Ministerium unrecht gethan, daß es keine Antwort darauf ertheilet hat. Ich fand solches nicht nöthig, weil alles, was in dieser Schrift enthalten war, auch in der gedruckten enthalten ist, und ich also diese letzte dadurch unnöthig vergrößert, und den Lesern unangemuthet haben würde, eine Sache zweymal zu lesen. Ist solche von dem sel. Herrn Senior dem Ministerio gehdrig und pflichtmäßig communicirct, und dasselbe hätte per majora beschloffen, nicht darauf zu antworten; so hätte mir doch wohl wenigstens dieses Conclusum, stat einer Antwort, mitgetheilet werden müssen: denn die Verachtung, welche das Ministerium dadurch gegen mich bewiesen hätte, daß es mir auch nicht einmal zu erkennen gegeben, daß solches meine Worselung des Ansehens gewürdiget hätte, würde doch wohl gar zu unverantwortlich gewesen seyn. Da indessen R. M. mich in dem Concluso vom 25 Febr. beschuldiget, daß ich des sel. Herrn Seniors auf eine, seiner Ehre nachtheilige Weise, gedacht hätte; so ist es mir unbegreiflich, daß R. M. sich bey dieser Gelegenheit nicht darüber erkläret, ob derselbe ihm meine Vorstellung gehdrig und verfassungsmäßig mitgetheilet habe, oder nicht? Ich habe noch immer das erste vorausgesetzt. Nun aber fange ich an, daran zu zweifeln, da der Herr Diac. Winkler sagt: „die Gründe und Zweifel, die in ihrer gedruckten „Schrift sind, waren, so viel ich mich erinnern kan, nicht in der geschriebenen. Vielleicht „irre ich darin.“ Er irret, wenn er von der Schrift vom 13 April redet, in derselben waren sie, aber in der gedruckten sind sie weiter ausgeführt, und noch mehrere hinzugesetzt. Er irret aber nicht, wenn er von der Schrift vom 16ten März a. p. redet. Diese hatte einen ganz andern Zweck, und also auch einen andern Inhalt.

Um diese Irrung aus dem Grunde zu heben, und alle Membra R. M. in den Stand zu setzen, sich zu erinnern, ob sie die Schrift quack. vom 13ten Apr. a. p. gesehen oder nicht, so wil ich ihnen ein zuverlässiges Merkmal an die Hand geben. Ich hatte mich in dem Beschluffe dieser Schrift von der, von R. M. mir in einem im October des 1778 Jahres gehaltenen Conventu, mit noch 2 andern Membris R. M. aufgetragenen Deputation, losgesagt, um mich dadurch von der daher zu besorgenden Verantwortung zugleich frey zu machen, und meine Gründe desfalls angeführt. Eine solche Erklärung konnte der sel. Herr Senior doch wohl R. M. unmdglich vorenthalten. Nun werden die Olieber R. M. wissen, ob ihnen diese meine Lossagung bekant gemacht worden oder nicht.

Da ich indessen nicht hoffen wil, daß der selige Herr Senior mein Schreiben an R. M. vom 13 April a. p. gar werde cassirt haben; so muß sich solches nothwendig bey den Acten finden, und hier kan der Herr Diac. Winkler solches, nach unsrer Verfassung, da alle Membra Min. das Recht haben die Communication der Acten zu fordern, allezeit zu sehen bekommen.



Ich wil zum Beschlusse, die Sache, so wie sie meinem Gemürthe einleuchtet, und wie ich dieselbe für wahr, und dem Willen Gottes gemäs erkenne, noch einmal in kurzen Sätzen, mit einigen beygefüigten Erläuterungen, vorstellen, um die Leser desto besser in den Stand zu setzen, mich recht zu fassen.

I. Die von Gott durch Mosen dem jüdischen Volke gegebne Eheverbote, müssen entweder auch unsre Vorschrift bleiben, oder wir haben im N. T. gar keine göttliche geoffenbarte Ehegesetze, und es komt alles darauf an, wie die Regenten solche einrichten, und ob, und in welchen Fällen, sie dispensiren wollen.

Solten sich also, wenn die Theologen und Rechtsgelehrten Baumgartens System erst allgemein angenommen hätten, Regenten finden, welche die Dispensationen bis auf leibliche volbürtige, oder Halbgeschwister erstrecken wolten, und Theologen und Rechtsgelehrte wolten dagegen vorstellen, daß eine solche Ehe gegen das Recht der Natur wäre, so würden sie zur Antwort bekommen: gehet erst hin, und werdet selbst über die Frage unter einander einig, ob das Recht der Natur auch Ehegesetze gebe? und was für Ehen durch solches verboten werden? Bis dahin wollen wir unser Dispensationsrecht nach unserm Wohlgefallen gebrauchen.

Wolten sie den Regenten die schrecklichen Folgen vorstellen, welche daher entstehen würden, wenn solche Ehen Dispensation erhalten könnten; so würden sie zur Antwort bekommen: beweiset erst, daß diese Folgen daher nothwendig entstehen, daß zur Verhütung derselben keine andre Mittel da sind, als die gänzliche Untersagung solcher Ehen, bey welchen Eltern und Kinder noch weit größere Vortheile finden können, als diejenigen sind, aus welchen ihr die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester anpreiset, und wenn die Besorgnis einer desto leichtern Verführung zur Hurerey einen hinlänglichen Grund abgeben kan, gewisse Arten von Ehen völlig und für immer zu verbieten; so wird solches zuletzt so weit gehen, daß nur solchen Personen wird verstattet werden können sich zu verheyrathen, welche vor ihrer Heyrath gar keine Gelegenheit zum nähern Umgange mit einander gehabt haben.

II. Nehmen wir die mosaischen Eheverbote für göttliche Verbote an; so müssen wir alle also annehmen, und uns nicht unterfangen, auch nur eines davon eigenmächtig als ein blos politisches und die Juden allein angehendes Gesetz, auszumerzen.

Denn da der Gesetzgeber selbst zu diesem Unterscheide nicht den geringsten Anlas gegeben, sondern alle Eheverbote auf das genaueste mit einander verbunden hat, auch bey allen einerseyl Ausdrücke gebraucht hat; so stehet es uns nicht zu, dasjenige zu



scheiden, was Gott selbst zusammengefüget hat, und uns auf diese Art zu Gesetzgebern über den Gesetzgeber aufzuwerfen, indem wir dasjenige eigenmächtig hinzusetzen, was Er nach unsrer Meinung ausgelassen hat.

III. Wir müssen Eheverbote, und Ehegebote, nicht in eine Klasse setzen. Von der letzten Art finden wir nur ein einiges in dem Levitat-Gesetze Deuter. 25, 5. f. Da aber sonnenklar bewiesen ist, daß solches seinen Grund in solchen Umständen habe, welche bey den Christen völlig wegfallen; so würden wir denselben ein schweres Joch auflegen, wenn wir solches noch für uns als verbindlich annehmen wolten.

Hier offenbaret sich die Weisheit und Güte des höchsten Gesetzgebers recht augenscheinlich. Da schon so viele klagen, daß es ihnen hart sey, daß ihnen gewisse Personen zu heyrathen verboten sind, was für ein unerträgliches und der ehelichen Liebe und der Glückseligkeit des Ehestandes nachtheiliges Joch würde es seyn, wenn uns so viele Personen, als zu heyrathen verboten sind, zu heyrathen geboten wären? Hier hat der höchste Gesetzgeber den Menschen die Freyheit gelassen, nach eigener vernünftiger Ueberlegung zu wählen, und sich dadurch als Vater der Menschen, nicht aber als ihr Tyrann bewiesen.

Finden sich aber einige, welche auf die Beobachtung des Levitatzgesetzes dringen; so müssen sie solches nicht blos als eine Ausnahme von dem Gesetze Levit. 18, 16. ansehen, und solches gebrauchen, dasselbe zu entkräften, sondern sie sind verbunden, solches in seinem ganzen Umfange beyzubehalten. Und denn bin ich versichert, daß gegen einen Thal, da der Bruder Neigung haben würde, die kinderlose Witwe seines verstorbenen Bruders zu heyrathen, sich 20 finden würden, welche gegen diesen Zwang und gegen die damit verbundene öffentliche Beschimpfung gar sehr protestiren würden.

IV. Da es dem allerhöchsten Gesetzgeber nicht gefallen, mehr als die Levit. 18, 6. angeführte allgemeine Ursach von seinen Eheverbotten anzugeben; so sind wir auch nicht befugt, selbst ausgefonnene Ursachen dem göttlichen Gesetze beyzufügen, und, nach Maasgebung derselben, über ihre weitere oder eingeschränktere Verbindlichkeit zu urtheilen. Wir sind schuldig, es Gott, als dem Urheber der Natur und dem allerweisesten Gesetzgeber, zuzutrauen, daß Er am besten wisse, was Er für Schranken in diesen Fällen setzen müsse, und welche Ehen seiner großen Absicht bey der Beförderung der ehelichen und allgemeinen Wohlfahrt durch die Einsetzung des Ehestandes, gemäs oder zuwider sind.

V. Kan die Berechnung der Grade und die Verbindlichkeit derselben gleich



gleich nicht demonstrativisch erwiesen, so kan sie doch auch nicht aufheben die Art widerlegt werden. Gesezt also, die Sache stünde im vollkommnen Gleichgewichte; so ist hier der sicherste Weg, für das Gewissen der beste.

Ich glaube nicht, daß jemals ein Exempel angeführt werden kan, daß jemand darüber Gewissensangst empfunden, daß er nicht seines Vaters Halbschwester, seines Bruders oder Schwester Tochter, seiner Frauen Schwester, oder ihres Bruders und Schwestertochter geheyrathet; von dem Gegentheile aber finden sich dergleichen viele. Und ein Lehrer, der zu diesen Ehen nicht gerathen, oder sonst an denselben keinen Theil genommen hat, wird mancher ängstlichen und kummervollen Arbeit überhoben seyn, welche diejenigen immer besorgen müssen, welche den entgegenstehenden Weg betreten haben. Und wenn er auch dazu aufgefordert werden sollte; so muß ihm diese Arbeit doch weit leichter werden, als den andern, welche wirklich daran Theil genommen, oder zu solchen Ehen sogar gerathen haben, und er hat alsdann an dem angeführten Briefe Lutheri an Spalatini, ein vortrefliches Muster der Nachfolge. (\*)

### Nachschrift.

Ich finde noch einen wichtigen Punkt in des Herrn Diaconi Schrift auf der 17 S. dessen Beantwortung ich aber, weil solcher nicht eigentlich zur Hauptsache gehört, mit Fleis bis hieher verspart habe. Er schreibt:

„Es gibt freylich genug Stellen des neuen Testam. die uns Christen von der Verbindlichkeit, das mosaische Gesez zu halten, lossprechen, so daß wir nicht schuldig sind, aus dem Grunde, weil Moses etwas verboten oder befohlen hat, es zu thun oder zu lassen, sondern weil es Gott im Naturgeseze, weil es Jesus und die Apostel sagen. Folgen wir den Befehlen dieser Lehrer: so haben wir sogar nicht mehr nöthig, die zehen Gebote als den Inhalt der ganzen Sitten- oder Tugendlehre anzusehen; ob wir gleich immer fortfahren mögen, weil sie so leicht zu erlernen, und so stark eindringend sind, sie als einen Leitfaden bey dem Jugendunterricht zu gebrauchen. Dieses ist nicht etwa nur die lehre eines Ribow, eines Michaelis, sondern es war schon die uralte Meynung des großen Luthers.“ Hierauf folgt eine Stelle aus Luthers Schrift: wider die himmlischen Propheten.

Ich

(\*) Ich wünschte, daß der Herr Diac. Winkler in seiner Schrift die, von mir S. 18, 19, 20. angeführten Gründe für die Berechnung der Grade, widerlegt hätte. Da er solche aber gar nicht berührt; so ersuche Ich, solches noch nachzuholen, und zugleich auf den oben angeführten Grund mit Rücksicht zu nehmen,



Ich wundere mich, daß der Herr Diac. da er in seiner Schrift sich einmal auf die öfters angeführte Schrift des Herrn de Marees berufen, nicht bemerket hat, daß dieser so bündige Schriftsteller alles, was er hier vorgetragen, schon völlig weggeräumt habe. Ich wil also hier mich blos seiner Gegengründe bedienen, und es alsdann dem Herrn Diacono überlassen, ob, und was er zur Rettung dieser seiner Meynung darauf antworten wolle. Ich frage billig: wider wen streiten diese von ihm angeführten Herren? Die Antwort ist: wider diejenigen, welche sagen: wir sind schuldig, die mosaischen Gesetze zu halten, weil Moses solche geboten oder verboten hat. Und wer hat denn unter den Theologen der lutherischen oder Reformirten Kirche jemals diesen ungereimten Satz vorgetragen? Sie lehren alle einstimmig, daß Moses durchaus nicht als Gesetzgeber anzusehen sey, vielmehr, daß alle von ihm mitgetheilte und aufgeschriebene Gesetze Gott selbst und allein zum Urheber haben. Eben so wie niemand unter ihnen behauptet, daß die Christen darum schuldig sind, den Vorschriften des neuen Testaments zu gehorchen, weil Petrus, Paulus, Johannes &c. solche aufgeschrieben haben, sondern, weil diese heiligen Männer Gottes geschrieben haben, getrieben durch den heiligen Geist.

„Aber das ist traurig, daß so manche neue Lehrer bey der Erklärung der alten göttlichen Gesetze fast immerdar und beständig solche Ausdrücke gebrauchen, die Moses lediglich zum Urheber derselben machen, und ihren göttlichen Ursprung völlig aufheben. Man redet immer von Moses Gedankungsart, von Ursachen, die Moses bewogen, von Dingen, die ihm die Grenzen gewiesen, man stellet ihm, welches ärgerlich ist, in eine völlige Parallele mit Mahummed, man schreibt: beyde Gesetzgeber (Moses und Mahummed) haben die meisten ihrer Gesetze aus den Sitten ihres Volks genommen. Es heißet sogar von dem Leviratsgesetze: es gefiel Mosi nicht; woben nicht nur unbegreiflich, woher diese Nachricht gekommen, sondern woben nothwendig das göttliche Ansehen desselben, und die Nichtschaffenheit dieses treuen Knechtes Gottes, in den seltensten Contrast voraussetzen. Manchmal wird etwas zu einem Beweise gebraucht, das schlechthin voraussetzet, Moses müsse der eigne Erfinder seiner Gesetze gewesen seyn. Mir, und ich hoffe, jedem wahren Christen werden diese Grundsätze bleiben: Mosi Gedankungsart hat auf seine Gesetze keinen Einfluß gehabt: ihn hat nichts, als der unmittelbare Befehl Gottes, bewogen: nur Gott hat ihm die Grenzen gewiesen. Kein Sterblicher hat ein größeres und zugleich einen billigen Schauder einprägendes Zeugnis erhalten, daß er nichts, gar nichts von sich selbst geordnet, als Moses 4 Mos. 16, 28:33. Würde nicht in vielen Untersuchungen der Ausspruch anders ausgefallen seyn, wenn man Gott, anstat Moses, gesetzt hätte?“ de Marees Untersuchung &c. S. 174. Dieser Schriftsteller hat die Schriften nicht angeführt, in welchen diese anstößige Sprache auf allen Blättern herrschet, ich wil sie auch nicht anführen, aber dem Herrn Diacono können sie unmöglich unbekant seyn.

Wenn



Wenn also diese Herren mit solchem Eifer dagegen streiten, daß die mosaischen Gesetze, daß selbst die zehn Gebote im neuen Testam. uns nicht mehr verbinden, weil Moses solche gegeben, so streiten sie wider sich selbst. Denn sie sind es allein, welche dem Mose selbst zu seiner Zeit ein größeres Ansehen beylegen, als er jemals sich selbst zugeschrieben, und als ihm alle Lehrer der christlichen Kirche in allen Religions-Partheyen jemals beygelegt haben.

Was nun aber die Hauptsache betrifft, daß uns die, nicht im eigentlichen Verstande, mosaischen, sondern in den Schriften Moses, und auch in den Propheten, befindlichen Gesetze uns nur aus dem Grunde verbinden, weil es Gott im Naturgesetze, weil es Christus und die Apostel sagen, oder, daß von jenen alten Gesetzen uns nur diejenigen noch verbinden, welche im Naturgesetze zugleich befindlich sind, oder von Christo und den Aposteln wiederholet und bestätigt worden; so verweise ich den Herrn Diaco: num auf die vortrefliche Abhandlung von dieser Sache bey dem Herrn de Marees, S. 330:362. Ich wil nur ein Paar Stellen daraus hersehen.

S. 352. „Dieser Satz ist ein schröcklicher Grundsatz. Er ist zuvörderst dem „göttlichen Ansehen der ganzen heiligen Schrift nachtheilig. Sol das Naturgesetz „der Richter über die Verbindlichkeit der geoffenbarten Gesetze seyn, so war es unnöthig, „daß diese geoffenbaret wurden, und sie sind unnütz nach der Offenbarung. Sie stehen „müßig und für die lange Weile in der heil. Schrift. Alsdenn muß der Mensch eine „gewissere und gütigere Vorschrift seines Verhaltens in sich selbst, als in der Bibel „haben. Sol das ganze alte Testament die Christen nichts angehen; so ist auch die „geoffenbarte Sittenlehre unvollkommen. Alsdenn haben wir gar keine göttliche „Gesetze für Richter und Obrigkeiten. Die vortreflichen Gesetze 2 Mos. 23, 6: 8. „3 Mos. 19, 15. 5 Mos. 1, 16. 17. Kap. 10, 18: 20. Kap. 17, 20. 2 Chron. 19, 6. 7. „Ezech. 45, 8. 9. sind Gesetze ohne Kraft und ohne Verbindlichkeit. Man zeige mir „im neuen Testamente ein Gebot von der so nöthigen Pflicht der Wiedererstattung des „unrecht Entwenderen, die im Mose so deutlich befohlen ist. Selbst die Heyrathen „der leiblichen Geschwister werden kein göttliches Verbot mehr wider sich haben. Das „Naturgesetz untersagt sie nicht, man mag auch vorwenden, was man will. Und im „N. Test. haben weder Christus noch seine Apostel derselben jemals Erwähnung gethan.“

„Hernach aber hat auch diese Meynung eine schädliche Wirkung auf den großen „Haufen des gemeinen Mannes, und ich wünsche herzlich, daß sie ihm nie bekant werden „möge. Man berede nur diesen größesten Theil der Menschen, daß die zehn Gebote, „die ihm von Kindheit an als ein Hauptstück seiner Religion eingepträgt worden, daß „diese Verbote der Blutschande, daß alles, was im Mose und dem alten Testamente „stehet, ihn gar nicht angehe, daß das alles nur bürgerliche israelitische Gesetze gewesen, „und verweise ihn denn auf das Naturgesetz, was für Folgen werden daraus entste-  
hen?



„hen? Gesezt, daß man ihn auch von der Unrechtmäßigkeit aller dieser verbotenen  
 „Thaten aus der Vernunft überführen könnte, wie wil man ihm den Schluß sichtbar  
 „machen, daß seine Einsicht und Ueberzeugung von Recht und Unrecht ein unmittelbar  
 „res Gesez Gottes an ihn sey? Haben denn die heydnischen Nationen, welche die  
 „berühmtesten Philosophen gehabt, die Sittenlehren derselben als göttliche Vorschriften  
 „angesehen? oder haben sie solche nur für Meinungen, die nur in die Schulen dieser  
 „Weisen gehörten, und darüber sie immer mit einander disputiren möchten, gehalten?  
 „Ich fürchte sehr, daß der heutige Eifer für das Naturgesez eben nicht aus der großen  
 „Neigung, demselben in allem zu gehorchen, entstehe; sondern daher, weil der Mensch  
 „so gern sein eigener Gesezgeber bleiben, und keine andre Verbindlichkeit erkennen wil,  
 „als seine Erweisungen, die er nach seiner Scharfsinnigkeit, oder nach seinen Neigun-  
 „gen entweder einschränken oder erweitern kan.“

S. 361. „Viel schlimmer hätte Gott für das Gewissen der allermeisten Menschen  
 „gefordert, wenn das Naturgesez der Richter über die Verbindlichkeit der geoffenbarten  
 „Geseze seyn sollte. Wo ist denn das allgemein bestimmte, angenommene und für gültig  
 „erkante Naturgesez anzureffen? Ist denn nur bis auf den heutigen Tag der erste  
 „Grundsatz desselben richtig dargethan, oder streiten die Gelehrten noch immer dar-  
 „über? Eben diese Eheverbote können uns ein Bepispiel geben, wie sehr der arme  
 „ungelehrte Haufe, der gern wissen wolte was hierin seine Pflicht sey, würde herum-  
 „geführt werden, ehe er eine zuverlässige Antwort bekäme. Eine Menge großer Ge-  
 „lehrten wird ihm sagen, sie sind alzumal Verbote des Naturgesezes, und nicht nur  
 „die ausdrücklich genanten, sondern auch alle in ähnlichen Verwandtschaftsgraden.  
 „Baumgarten und viel andre werden vorgeben: es sind nur einige darunter aus dem  
 „Naturgeseze zu erweisen, einige derselben aber sind bloße israelitische Geseze. Eine  
 „ansehnliche Zahl anderer, ebenfalls berühmter Gelehrten, wird im Gegentheile behaupten:  
 „nicht ein einziges davon könne als ein Naturgesez erwiefen werden. So sehr kan  
 „uns dieses Bepispiel zeigen, wie nöthig göttliche geoffenbarte Vorschriften sind, um  
 „gewiß zu werden, was des hErrn Wille sey.“

In Absicht auf das, was der Herr Diaconus von den zehn Geboten sagt, beziehe  
 ich mich auf das, was das hiesige Ministerium in den Erinnerungen gegen das Alber-  
 tische Lehrbuch S. 31. darüber geurtheilet hat.

Luthers Ausspruch, dergleichen noch viel stärkere in seiner ersten Predigt über  
 das 1 B. Mosis, welche 1527 an das Licht getreten, befindlich sind, kan hier nichts  
 entscheiden. Er schrieb sein Buch gegen die himlischen Propheten 1525, und hatte  
 vornehmlich sein Absehen darauf gerichtet, dem Münzer und seinen Consorten zu  
 widersprechen, welche ihr Verhalten aus dem Verhalten Mosis rechtfertigen, und sich  
 Mosi an die Seite setzen wolten. Aus diesem Gesichtspunkte muß diese ganze Schrift  
 beurtheilt



beurtheilt werden. Luther konte so sprechen, ohne daß solches den göttlichen, durch Mosen gegebenen Gesetzen, zum geringsten Nachtheile gereichte: denn er hatte Mosen niemals, so als die neuen Reformatoren unsrer Tage, zu der Würde eines Gesetzgebers des jüdischen Volkes erhoben. Daß indessen Luther von den zehn Geboten, und von der, im neuen Testamente fortdauernden Verbindlichkeit derselben, sehr richtig gedacht, daß er solche als einen kurzen Inbegriff der christlichen Sittenlehre angesehen, erhellet daraus, weil er solche in seinem kleinen Catechismo zum ersten Hauptstücke gemacht, und aus so vielen Erklärungen derselben, die in seinen Schriften (X Th. der Hall. Ausg.) befindlich sind.

## Beilage O.

### Extractus Protocolli Reverendi Ministerii,

den 25 Febr. 1780.

#### Propositio Senioris:

VIII. ist zu referiren, daß mir Herr Pastor Goeze für Rev. Ministerium sein, an Dasselbe gerichtetes sogenanntes gewissenhaftes (\*) Glaubens-Bekennniß über die 3 Mos. 18. verbotenen Ehen zugesandt, welches ich auch sofort singulis Membris Ministerii zustellen lassen. Wobey zu erwägen, wie sich Rev. Ministerium in Ansehung dessen zu verhalten für dienlich erachte.)

#### Resolutio Rev. Ministerii:

Ad VIII. ist die Anzeige geschehen, und beschlossen: Sr. Hochehrw. dem Hrn. Pastor Goeze zu erkennen zu geben, wie Rev. Ministerium mit vieler Befremdung und gerechten Misfallen aus seinem gedruckten Glaubensbekenntniß über Levit. 18. ersahen, daß er darin nicht nur des wohlsehl. Hrn. Senioris, D. Herrnschmidt, sogar nach desselben Absterben auf eine, seiner Ehre sehr nachtheilige Weise gedacht, sondern auch aus den Mißiven von einigen Votis Rev. Ministerii das

§ 2

Publikum

(\*) Das Wort: gewissenhaftes, ist in den auf der Straße verkauften Abdrücken, entweder mit Vorsatz, oder aus Versehen ausgelassen worden.



Publikum benachrichtiget, welches gegen alles Recht und gegen alle Ministerial-Verbindungen sey, und daher von ihm, als vormaligen Seniore, am wenigsten zu erwarten gewesen; daher Rev. Ministerium hiedurch sich äusserst von ihm beleidigt, schriftlich aber darauf sich einzulassen, aus vielen Gründen für unnöthig halte, doch für alle Zukunft ihn ernstlich erinnere, die dem Rev. Ministerio bey seinem Eintritt in dasselbe gelobte reverentiam & obedientiam besser, wie bisher geschehn, zu beobachten; zugleich auch sich gemüßigt sehe, die schon mehrmals dem Hrn. Pastor Goeze geschehne Anzeige zu wiederholen, daß er niemals, weder in gedruckten noch andern an das Ministerium gerichteten Schriften, die bey demselben eingeführte besondre Anrede an den Hochwürdigen Herrn Seniozem vorbeylessen, oder widrigenfalls gewärtigen möge, daß keine solche Schriften, als an das Rev. Ministerium gerichtet, angesehen werden. Sr. Hochw. dem Hrn. Seniori, ist aufgetragen, Obiges dem Hrn. Pastor Goeze zu insinuiren, und jedem Membro Copiam zum beliebigen Gebrauche, mitzutheilen.

### Meine Antwort: (\*)

Nimmermehr hätte ich mir vorgestellt, daß die meisten Membra R. M. mein gewis-  
senhaftes Glaubensbekenntnis über Levit. 18. in welches, mit meinem Wissen und Willen, doch kein beleidigendes Wort eingeflossen ist, so unfreundlich aufnehmen, und gegen dasselbe ein so hartes und übereiltes, und der collegialischen Liebe, Freundschaft und Verbindung unter uns, so sehr nachtheiliges Conclusum abfassen würden, als mir am 25 Febr. d. J. und zugleich auch allen Membris Ministerii in Abschrift zugestellt worden. In meinem Exemplare fehlen im Beschlusse die Worte:

und jedem Membro Copiam zum beliebigen Gebrauche, mitzutheilen. Ob diese Abkürzung von dem Hochw. Herrn Seniore allein herrühre, oder ob sie ex concluso R. M. geschehen, lasse ich dahingestellt seyn. Diese Austheilung des Conclusi ist wenigstens von der Art, daß sich gewis in allen Actis R. M. kein ähnliches Exempel finden wird. Durch den algemeinen Ausdruck: zum beliebigen Gebrauche, hat R. M. ein jedes Membrum berechtigt, wieder so viel Abschriften, als ihm gefällig ist, davon machen zu lassen, oder zu veranlassen, daß solches in öffentlichem Drucke erscheinen möchte, wie es denn nun wirklich also erschienen ist und auf den Straßen verkauft wird. Unmöglich kan die Absicht bey dieser ganz unerhörten Veranstaltung eine andre gewesen seyn, als mich dadurch dem Publico und meiner Gemeine, als einen verurtheil-

(\*) Die bey dieser Antwort befindlichen Anmerkungen sind bey diesem Drucke erst dazu gekommen.



ten Verbrecher, darzustellen, und das Vertrauen zu mir niederzuschlagen. Gott sey gelobt! daß ich vollkommene Frendigkeit habe, gerade das Gegentheil davon zu erwarten. Befest, aber nicht zugestanden, daß in meiner Schrift etwas wäre, womit R. M. unzufrieden zu seyn Ursach zu haben glaubte; so hätten, nach allen Grundsätzen der christlichen Moral, erst die Stufen der brüderlichen Ermahnung angewandt werden müssen, Matth. 18, 15. ehe man zu diesem äußersten geschritten wäre. Ist aber ein solches übereiltes Verfahren nach den igtigen Gesinnungen R. M. rechtmäßig, glauben die meisten unter Ihnen, daß man auf solche despotische Art mit einem Mitgliede (ich wil von meinem Alter, von meinen, zum Dienste des Ministerii übernommenen, und 10 Jahre lang unermüdet fortgesetzten, und von den vormaligen Gliedern so sehr gebil- digten Arbeiten, nicht ein Wort anführen) verfahren, und solches durch Publicirung eines so bitteren Conclufi, ohne dasselbe vorher dagegen gehört zu haben, der öffentlichen Berachtung aussetzen könne; so ist es ein wahres Unglück, ein Mitglied eines solchen Collegii zu seyn, und ein jeder rechtschaffene Simeon wird die Auflösung solcher Bande, als eine befondre göttliche Wohlthat ansehen (\*).

Ich hatte zwar meine Rechtfertigung gegen dieses Conclufum bereits entworfen, in der Absicht, solche dem Hochwürdigem Herrn Senior zuzuschicken; da aber das Conclufum bereits im Drucke erschienen ist; so mag meine Antwort solches sogleich begleiten. Ich setze demselben folgendes entgegen.

1. Ich wil nach der liebe hoffen, daß der Ausdruck in der Proposition, sogenan- tes gewissenhaftes Glaubensbekänntnis, von dem Hochw. Herrn Seniore nicht in dem Verstande genommen werde, nach welchem das Wort: sogenanntes, gemeinlich so viel heist, als fälschlich vorgegebenes: denn dieses würde eine Einsicht in mein Herz, und ein Urtheil über mein Gewissen voraussetzen, deren sich kein Mensch anmaßen kan, es würde eine Beschuldigung in sich fassen, deren Beweis dem Hochwürdigem Herrn Seniori sehr schwer fallen würde.

2. Der Augenschein lehret, daß der Vorwurf, daß ich des sel. Herrn Senior Herrnschmids auf eine, seiner Ehre nachtheilige Art, gedacht hätte, ohne allen Grund sey. Ich habe mich auf das allerdeutlichste erklärt, daß ich nicht glaubte, daß er mein Schreiben an R. M. vom 13 April a. p. untergeschlagen habe. Was ist darin seiner Ehre Nachtheiliges? R. M. muß wissen, ob er solches gehörig, und pflicht- mäßig

§ 3

(\* Wie sehr unterschieden von diesem Verhalten des Ministerii, ist das Verhalten hiesiger löblicher Aemter in dieser Absicht. Nie werden sie gegen einen bejahrten, und um das ganze Amt sonst wohl verdienten Amtsemeister, wenn sie auch gleich einige, weder wirklich gegründete, oder auch nur eingebildete Beschwerden gegen ihn hätten, so verfahren als R. Min. gegen mich verfahren ist, noch veranlassen, daß dasjenige, was sie in ihrer Versammlung beschloffen haben, Winkeldruckern in die Hände gerathe, und auf den Straßen verkauft werde, indem sie wohl einsehen, daß ein solches Verfah- ren nicht dem Mitmeister, sondern dem ganzen Amte zum Nachtheile gereichen würde.



mäßig communiciret habe, oder nicht. Das aber gereicht der Ehre desselben zum offenbaren Nachtheile, daß R. M. die Erklärung darüber zurück behalten hat (\*).

3. Fassen die Vota in Mißiven wirkliche Geheimnisse in sich; so ist es allerdings Pflicht, solche geheim zu halten. Ist das denn aber auch ein Geheimnis, wenn Membra Minist. schreiben: wir sind von der Zulässigkeit der Ehen quaest. überzeugt? Ist es denn eine strafbare Entdeckung eines Geheimnisses, wenn ich, und zwar ohne alle Anzeige der Namen, sage: Membra Minist. haben das in ihren Votis niedergeschrieben, was sie durch Facta öffentlich bekennen?

Sol aber dieser Vorwurf darauf zielen, daß ich mich beschweret, daß unwahre Nachrichten von meiner Herkunft, daß harte und beleidigende Vota, gegen mein vorstehendes Votum, in der Hofnung, daß mir solche nie zu Gesichtre kommen würden, in die Vota eingeflossen sind; so kan ich nicht einsehen, welches Recht mir verbieten könnte, meine Unschuld und Ehre gegen solche Angriffe zu retten. Ich habe es vielmehr als eine Beleidigung anzusehen, daß Rev. Min. solche Vota leidet, und zugiebt, daß ungegründete Nachrichten und anzügliche Urtheile von Membris Minist. in die Vota einfließen dürfen, daß dieselben den Nachkommen überliefert werden, und nach langer Zeit, aus den Actis, als zugestandne Wahrheiten, zum Nachtheile der Ehre eines Unschuldigen, wieder an das Licht gebracht werden können. Ich habe vielmehr das vollkommenste Recht, darauf zu dringen, daß alles in den Votis befindliche mir Nachtheilige, entweder ausgelöschet oder bewiesen werde.

## 4. Da

(\*) Seit der Niederlegung des Seniorats habe ich immer das Unglück gehabt, daß ich weder bey R. Ministerio, noch bey dem sel. Herrn Senior, mit meinen Vorstellungen Eingang finden können. Zwo Vorstellungen an das gesamte Ministerium, wovon die eine, ein höchst unglücklich ausgefallenes Scrutinium, und die andre gewisse öffentlich vorgetragene Grundirrhümer gegen unsre Religion, welchen von vielen Mitgliedern des Ministerii öffentlich war widersprochen worden, betraf, sind mir mit einem Concluso wieder zurückgegeben, und es ist ihnen nicht einmal eine Stelle bey den Acten verstatet worden. Ein Schicksal, das nach den Gesetzen, nur allein offenbare Schmähschriften treffen kan. Dergleichen hat mir E. H. Rath, ob ich gleich sehr viele Memorialia und Supplicata, auch Apologien, bey demselben übergeben habe, nie geboten. Auf manche an den Herrn Senioreem geschriebene Briefe, welche alle von wichtigem Inhalte waren, habe ich nie die geringste Antwort erhalten: insonderheit hies es bey einem Briefe: keine Antwort ist auch eine Antwort, in welchem ich demselben die unerträglichen, bey den Colloquiis, Examinibus, und Subscriptionibus, eingerissenen Mißbräuche vorgestellt, und mich zugleich erkläret hatte, daß ich, salva conscientia, denselben nicht beywohnen könnte; so lange diese Mißbräuche nicht gehoben würden.

Um also künftig nicht ferner so viele vergebliche Arbeit zu thun, habe ich mich entschlossen, das, was ich an R. Min. zu bringen habe, demselben allezeit gedruckt vorzulegen: und solches wird nichts anders seyn, als was das Publicum wissen darf, und was ich vor Gott und Menschen verantworten kan.



4. Da R. M. sich erklärt, wie es aus vielen Gründen unnöthig finde, sich mit mir schriftlich darauf einzulassen; (ich weiß nicht, worauf dieses: Darauf, eigentlich gehen sol, vermuthlich auf mein Glaubensbekenntnis) so muß ich mir solches gefallen lassen. Es ist dieses freylich der kürzeste, leichteste und bequemste Weg. Ob es aber auch der richtige und Gott wohlgefällige Weg sey, das überlasse R. M. zu eigner Prüfung.

5. Die Worte: daß R. M. mich für alle Zukunft ernstlich erinnere, die demselben, bey meinem Eintritte in solches, angelobte reverentiam & obedientiam besser als bis: her geschehen, zu beobachten, sehe ich so lange an, als ob sie nicht da stünden, bis Rev. Minist. erweist, wie und worin ich gegen diese meine Zusage gehandelt habe. (\*).

6. Bey dem letzten Puncte habe folgendes zu erinnern.

1) Es wird R. M. unmöglich seyn, aus den Acten zu erweisen, daß Membra Minist. in ihren, an dasselbe gerichteten Schreiben, allezeit die Anrede: Hochwürdiger Herr Senior, vorausgesetzt, und daß sie solches zu thun schuldig gewesen.

2) Daß ich von einer, mir desfalls schon mehrmals geschehenen Anzeige, nichts wisse. Es müßte also gezeigt werden, ob etwas davon in dem Protocollo enthalten, und durch wen, oder auf welche Art, diese Anzeige an mich gebracht worden.

3) Daß ich nicht glaube, daß R. M. berechtigt sey, durch Pönal-Befehle ein Membrum Minist. anzuhalten, dem Herrn Seniore einen höhern Titel zu geben, als ihm von Ampt. Senat und von dem Hochlöbl. Collegio der Herren LX. zugestanden wird. In dem Staats-Calender stehen alle Herren Hauptpastores unter der Rubrik: Ihre Hochehrwürden, und der Herr Senior ist in der Ordnung der erste (\*\*).

4) Daß

(\*) Ich habe von dieser, dem Ministerio angelobten reverentia & obedientia den Begriff, daß sich ein Membrum Ministerii dadurch zu weiter nichts anheischig mache, als daß dasselbe sich den Ordnungen, Verfassungen und Observanzen des Ministerii gemäs bezeigen, und eigenmächtig nicht dagegen handeln wolle. Wenn also ein Membrum eine Handlung vornimt, welche der Verfassung und beständigen Observanz des Ministerii entgegen ist, und gegen welche das Ministerium noch in einer förmlichen Protestation steht; so handelt es gegen seine Zusage.

Verstehet aber das Ministerium durch diese mir vorgehaltene reverentiam & obedientiam etwas anders; so ist es schuldig, darüber ein eigenes Conclusum abzufassen, solche in demselben zu erklären, und dasselbe einem jeden eintretenden Membro vorzulegen. Da denn, wenn die Sache auf einen kßterlichen Gehorsam, oder auf eine militairische Subordination hinauslaufen solte, wohl wenige von außen hieher berufene Prediger sich entschließen möchten, in dem freyen Hamburg ein solches Joch auf sich zu nehmen, dergleichen sie unter souverainen Regierungen, da sie auch in Ministeriis gestanden, nie gekant haben.

(\*\*) Ich berufe mich zum Ueberflusse noch auf den Titel, welchen die Hochweisen Herren Senatores, welche den gegenwärtigen Herrn Seniore, R. Min. vorgestellt, demselben, und seinem seligem Herrn Vorfahren, bey dieser feyerlichen Handlung gegeben haben.

Der Name eines Doctors giebt in Hamburg Männern, welche in öffentlichen Aemtern stehen, keinen Rang, also auch keinen vorzüglichen Titel.



4) Daß dergleichen besondere Anrede an des ersten präsidirenden Herrn Bürgermeisters Magnificenz, in den Supplicatis und Memorialien, nie gesetzt, auch nicht verlangt werde, und daß diese venerablen Väter der Stadt, durch Unterbleibung derselben, von ihrer Würde nichts verlieren.

Wäre es denn wol möglich, daß die wehrtesten Glieder des Ministerii, welche in dieses Conclusum gewilliget haben, mich für so klein ansehen könnten, daß ich aus Neid, oder zum Nachtheile der Ehre meiner Herren Nachfolger im Seniorate, diese Anrede hätte auslassen können, wenn ich überzeugt wäre, daß Pflicht und Schuldigkeit solche von mir erforderten? oder wenn ich mir bewust wäre, daß mir diese vermeynte Ehre als Seniori je erwiesen worden, oder daß es mir je eingefallen, solche zu verlangen?

Ich würde diesen gewis traurigen Punct mit einem völligen Stillschweigen übergangen haben, wenn ich es nicht nöthig gefunden hätte, zu erweisen, daß ich durch Unterlassung dieser Anrede nicht gesündigt habe. Indessen bin ich von Herzen bereit, um den Frieden zu erhalten und zu befördern, in einer so wenig wesentlichen Sache nachzugeben. Was für einen Anstoß würden wir Einheimischen und Fremden geben, wenn ein bloßer Titel für uns ein Zankapfel würde, und Ursach gäbe, daß Brüder sich trenneten?

Gott schenke mir Gnade, nur darnach zu trachten, daß ich den Namen eines frommen und gerreuen Knechtes von meinem Herrn erhalte; so werden alle übrige Titel, die ohnedem doch bey uns Geistlichen, nicht viel mehr, als ein tönendes Erz und klingende Schellen sind, mich wenig irren.

Ich kan nun, von meiner Seite, die Acta als beschloffen ansehen. Ich habe in dieser wichtigen Sache mein Glaubensbekenntnis abgelegt, solches gerechtfertiget, und also meine Pflicht erfüllet. Mit Namenlosen Schriftstellern, wenn dergleichen noch hervortreten solten, werde ich mich nicht einlassen. Zugleich aber muß ich auch bekennen, daß meine Ueberzeugung, durch die Schwäche der mir entgegengesetzten Gründe, sehr erkühlet worden.

Nur eines wünsche ich noch, nemlich, daß R. M. mich, durch mehrere Conclusa von der Art als das obige ist, und durch eine so unformliche Publication derselben, nicht nöthigen möge, die von mir entworfene documentirte Hamburgische Kirchenhistorie der letzten 20 Jahre, noch bey meinen Lebzeiten an das Licht stellen zu müssen.

Geschrieben den 15ten März 1780.

MC



Td 2282

VD 18

ULB Halle  
007 211 023

3











1066

Johan Melchior Goezens,

Hauptpast. zu St. Cathar. in Hamburg,

# Bestätigung

seines

gewissenhaften

## Glaubens-Bekanntnisses,

die, 3 Mos. 18,

### verbotenen Ehen naher Anverwandten,

betreffend.

An. Id. 228

Gegen die  
in öffentlichen Schriften dagegen gemachten  
Einwürfe.



Hamburg,

gedruckt und zu bekommen bey Dieterich Anton Harmfen.

1780.

